

Amtsblatt der Europäischen Union

C 236



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

58. Jahrgang

20. Juli 2015

Inhalt

IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Gerichtshof der Europäischen Union

2015/C 236/01 Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union* 1

V *Bekanntmachungen*

GERICHTSVERFAHREN

Gerichtshof

2015/C 236/02 Rechtssache C-546/12 P: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 21. Mai 2015 — Ralf Schröder/
Gemeinschaftliches Sortenamt (CPVO), Jörn Hansson (Rechtsmittel — Gemeinschaftlicher Sorten-
schutz — Gemeinschaftliches Sortenamt [CPVO] — Verordnung [EG] Nr. 2100/94 — Art. 20 und
76 — Verordnung [EG] Nr. 874/2009 — Art. 51 — Antrag auf Einleitung des Verfahrens zur
Nichtigerklärung des gemeinschaftlichen Schutzes einer Sorte — Amtsermittlungsgrundsatz —
Verfahren vor der Beschwerdekammer des CPVO — Stichhaltige Beweise) 2

DE

2015/C 236/03	Rechtssache C-182/13: Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 13. Mai 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Industrial Tribunals [Northern Ireland] — Vereinigtes Königreich) — Valerie Lyttle u. a./Bluebird UK Bidco 2 Limited (Vorlage zur Vorabentscheidung — Sozialpolitik — Massenentlassungen — Richtlinie 98/59/EG — Art. 1 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. a — Begriff „Betrieb“ — Methode zur Berechnung der Zahl entlassener Arbeitnehmer)	2
2015/C 236/04	Rechtssache C-352/13: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 21. Mai 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Dortmund — Deutschland) — Cartel Damage Claims (CDC) Hydrogen Peroxide SA/Akzo Nobel NV, Solvay SA/NV, Kemira Oyj, FMC Foret SA (Vorlage zur Vorabentscheidung — Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts — Gerichtliche Zuständigkeit in Zivil- und Handelssachen — Verordnung [EG] Nr. 44/2001 — Besondere Zuständigkeiten — Art. 6 Nr. 1 — Klage gegen mehrere in verschiedenen Mitgliedstaaten ansässige Beklagte, die an einem für unvereinbar mit Art. 81 EG und Art. 53 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erklärten Kartell teilgenommen haben, auf ihre gesamtschuldnerische Verurteilung zur Zahlung von Schadensersatz und auf Erteilung von Auskünften — Zuständigkeit des angerufenen Gerichts hinsichtlich der Mitbeklagten — Rücknahme der Klage gegen den Beklagten, der in dem Mitgliedstaat ansässig ist, in dem das angerufene Gericht seinen Sitz hat — Zuständigkeit für Klagen aus unerlaubter Handlung — Art. 5 Nr. 3 — Gerichtsstandsklauseln — Art. 23 — Effektive Durchsetzung des Kartellverbots)	3
2015/C 236/05	Rechtssache C-392/13: Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 13. Mai 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de lo Social nº 33 de Barcelona — Spanien) — Andrés Rabal Cañas/Nexea Gestión Documental, S.A., Fondo de Garantía Salarial (Vorlage zur Vorabentscheidung — Sozialpolitik — Massenentlassungen — Richtlinie 98/59/EG — Begriff „Betrieb“ — Methode zur Berechnung der Zahl entlassener Arbeitnehmer)	4
2015/C 236/06	Rechtssache C-399/13 P: Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 4. Juni 2015 — Stichting Corporate Europe Observatory/Europäische Kommission, Bundesrepublik Deutschland (Rechtsmittel — Verordnung [EG] Nr. 1049/2001 — Zugang zu Dokumenten der europäischen Organe — Dokumente über Handelsverhandlungen zwischen der Europäischen Union und der Republik Indien — Uneingeschränkter Zugang — Verweigerung)	5
2015/C 236/07	Rechtssache C-445/13 P: Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 7. Mai 2015 — Voss of Norway ASA/Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Rechtsmittel — Gemeinschaftsmarke — Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b — Absolutes Eintragungshindernis — Fehlende Unterscheidungskraft — Dreidimensionales Zeichen in Form einer zylindrischen Flasche)	6
2015/C 236/08	Rechtssache C-497/13: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 4. Juni 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Gerechtshof Arnhem-Leeuwarden — Niederlande) — F. Faber/Autobedrijf Hazet Ochten BV (Vorlage zur Vorabentscheidung — Richtlinie 1999/44/EG — Verbrauchsgüterkauf und Garantien für Verbrauchsgüter — Eigenschaft des Käufers — Eigenschaft als Verbraucher — Vertragswidrigkeit der gelieferten Ware — Obliegenheit zur Unterrichtung des Verkäufers — Vertragswidrigkeit, die binnen sechs Monaten nach der Lieferung der Ware offenbar geworden ist — Beweislast)	6
2015/C 236/09	Rechtssache C-516/13: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 13. Mai 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs — Deutschland) — Dimensione Direct Sales srl, Michele Labianca/Knoll International Spa (Vorlage zur Vorabentscheidung — Urheberrecht — Richtlinie 2001/29/EG — Art. 4 Abs. 1 — Verbreitungsrecht — Begriff „Verbreitung an die Öffentlichkeit“ — Angebot zum Erwerb und Werbung eines Händlers aus einem Mitgliedstaat in einem anderen Mitgliedstaat auf seiner Internetseite, in Postwurfsendungen und in Pressemedien — Vervielfältigungsstücke von urheberrechtlich geschützten Möbelstücken, die ohne Zustimmung des Inhabers des ausschließlichen Verbreitungsrechts zum Erwerb angeboten werden — Angebot oder Werbung, durch das oder die es nicht zum Erwerb des Originals oder von Vervielfältigungsstücken des geschützten Werkes kommt)	7

2015/C 236/10	Rechtssache C-536/13: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 13. Mai 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Lietuvos Aukščiausiasis Teismas — Litauen) — „Gazprom“ OAO (Vorlage zur Vorabentscheidung — Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts — Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen — Verordnung [EG] Nr. 44/2001 — Geltungsbereich — Schiedsgerichtsbarkeit — Ausschluss — Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche — Anordnung eines Schiedsgerichts mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat — Anordnung, mit der die Einleitung oder Fortführung eines Verfahrens vor dem Gericht eines anderen Mitgliedstaats untersagt wird — Befugnis der Gerichte eines Mitgliedstaats, die Anerkennung des Schiedsspruchs zu versagen — New Yorker Übereinkommen)	8
2015/C 236/11	Rechtssache C-543/13: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 4. Juni 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Centrale Raad van Beroep — Niederlande) — Raad van bestuur van de Sociale verzekeringsbank/E. Fischer-Lintjens (Vorlage zur Vorabentscheidung — Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer — Verordnung [EWG] Nr. 1408/71 — Art. 27 — Anhang VI Abschnitt R Abs. 1 Buchst. a und b — Begriff „nach den Rechtsvorschriften von zwei oder mehr Mitgliedstaaten ... zum Bezug von Renten berechtigt“ — Sachleistungen — Rückwirkende Gewährung einer Rente nach den Rechtsvorschriften des Wohnmitgliedstaats — Bezug von Leistungen der Gesundheitsfürsorge, der an die Bedingung des Abschlusses einer Krankenpflichtversicherung geknüpft ist — Bescheinigung über die Nichtversicherung gemäß den Rechtsvorschriften des Wohnmitgliedstaats über die Krankenpflichtversicherung — Entsprechendes Nichtbestehen der Beitragspflicht in diesem Mitgliedstaat — Rückwirkende Rücknahme dieser Bescheinigung — Unmöglichkeit, sich rückwirkend einer Krankenpflichtversicherung anzuschließen — Unterbrechung des durch eine solche Versicherung gewährleisteten Krankenversicherungsschutzes — Praktische Wirksamkeit der Verordnung Nr. 1408/71)	9
2015/C 236/12	Rechtssache C-560/13: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 21. Mai 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs — Deutschland) — Finanzamt Ulm/Ingeborg Wagner-Raith (Vorlage zur Vorabentscheidung — Freier Kapitalverkehr — Ausnahme — Kapitalverkehr im Zusammenhang mit der Erbringung von Finanzdienstleistungen — Regelung eines Mitgliedstaats, die eine pauschale Besteuerung von Kapitalerträgen aus Beteiligungen an ausländischen Investmentfonds vorsieht — Schwarze Fonds)	10
2015/C 236/13	Rechtssache C-579/13: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 4. Juni 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Centrale Raad van Beroep — Niederlande) — P, S/Commissie Sociale Zekerheid Breda, College van Burgemeester en Wethouders van de gemeente Amstelveen (Vorlage zur Vorabentscheidung — Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen — Richtlinie 2003/109/EG — Art. 5 Abs. 2 und Art. 11 Abs. 1 — Nationale Rechtsvorschriften, durch die Drittstaatsangehörigen, die die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten erlangt haben, eine bußgeldbewehrte, durch Prüfung bescheinigte Integrationspflicht auferlegt wird)	10
2015/C 236/14	Rechtssache C-657/13: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 21. Mai 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Düsseldorf — Deutschland) — Verder LabTec GmbH & Co. KG/Finanzamt Hilden (Vorlage zur Vorabentscheidung — Steuerrecht — Niederlassungsfreiheit — Art. 49 AEUV — Beschränkungen — Gestaffelte Erhebung der Steuer auf die stillen Reserven — Wahrung der Aufteilung der Besteuerungsbefugnis zwischen den Mitgliedstaaten — Verhältnismäßigkeit)	11
2015/C 236/15	Rechtssache C-678/13: Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 4. Juni 2015 — Europäische Kommission/Republik Polen (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Mehrwertsteuer — Richtlinie 2006/112/EG — Anhang III — Anwendung eines ermäßigten Mehrwertsteuersatzes auf medizinische Geräte, Hilfsmittel und sonstige Vorrichtungen sowie auf Arzneimittel)	11
2015/C 236/16	Rechtssache C-682/13 P: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 4. Juni 2015 — Andechser Molkerei Scheitz GmbH/Europäische Kommission (Rechtsmittel — Öffentliche Gesundheit — Liste der für die Verwendung in Lebensmitteln zugelassenen Lebensmittelzusatzstoffe — Steviolglycoside — Zulässigkeitsvoraussetzungen — Rechtsschutzinteresse).	12

2015/C 236/17	Rechtssache C-5/14: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 4. Juni 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Hamburg — Deutschland) — Kernkraftwerke Lippe-Ems GmbH/Hauptzollamt Osnabrück (Vorlage zur Vorabentscheidung — Art. 267 AEUV — Zwischenverfahren zur Kontrolle der Verfassungsmäßigkeit — Prüfung der Vereinbarkeit eines nationalen Gesetzes sowohl mit dem Unionsrecht als auch mit der Verfassung des betreffenden Mitgliedstaats — Möglichkeit für ein nationales Gericht, den Gerichtshof mit einer Vorlage zur Vorabentscheidung zu befassen — Nationale Regelung, die die Erhebung einer Steuer auf Kernbrennstoff vorsieht — Richtlinien 2003/96/EG und 2008/118/EG — Art. 107 AEUV — Art. 93 EA, 191 EA und 192 EA).	13
2015/C 236/18	Rechtssache C-15/14 P: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 4. Juni 2015 — Europäische Kommission/MOL Magyar Olaj- és Gázipari Nyrt. (Rechtsmittel — Staatliche Beihilfe — Vertrag zwischen Ungarn und der Erdöl- und Gasgesellschaft MOL über Schürfgebühren in Zusammenhang mit der Gewinnung von Kohlenwasserstoffen — Nachträgliche Änderung der gesetzlichen Regelung betreffend die Erhöhung des Schürfgebührensatzes — Nicht auf MOL angewandte Erhöhung — Beschluss, mit dem die Beihilfe für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt wird — Selektiver Charakter).	14
2015/C 236/19	Rechtssache C-53/14 P: Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 21. Mai 2015 — JAS Jet Air Service France (SARL)/Europäische Kommission (Rechtsmittel — Zollunion und Gemeinsamer Zolltarif — Zollkodex der Gemeinschaften — Art. 239 — Durchführungsverordnung zum Zollkodex — Art. 905 — Einfuhr von Jeanshosen aus den Vereinigten Staaten — Einfuhrabgaben — Beschluss, mit dem der Erlass dieser Abgaben für nicht gerechtfertigt erklärt wird — Nichtvorliegen eines „besonderen Falles“)	14
2015/C 236/20	Rechtssache C-65/14: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 21. Mai 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal du travail de Nivelles — Belgien) — Charlotte Rosselle/Institut national d'assurance maladie-invalidité (INAMI), Union nationale des mutualités libres (UNM) (Vorlage zur Vorabentscheidung — Sozialpolitik — Richtlinie 92/85/EWG — Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz — Art. 11 Nrn. 2 und 4 — Beamtin, die aus persönlichen Gründen freigestellt ist, um eine Beschäftigung im Angestelltenverhältnis auszuüben — Weigerung, ihr eine Mutterschaftsleistung zu gewähren, weil sie als Angestellte die Wartezeit nicht absolviert hat, die einen Anspruch auf bestimmte Sozialleistungen begründet).	15
2015/C 236/21	Rechtssache C-161/14: Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 4. Juni 2015 — Europäische Kommission/Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem — Richtlinie 2006/112/EG — Art. 98 Abs. 2 — Anhang III Nr. 10 — Auf die Lieferung, den Bau, die Renovierung und den Umbau von Wohnungen im Rahmen des sozialen Wohnungsbaus anwendbarer ermäßigter Mehrwertsteuersatz — Anhang III Nr. 10a — Auf die Renovierung und die Reparatur von Privatwohnungen mit Ausnahme von Materialien, die einen bedeutenden Teil des Wertes der Dienstleistung ausmachen, anwendbarer ermäßigter Mehrwertsteuersatz — Nationale Rechtsvorschriften, nach denen für die Erbringung von Installationsdienstleistungen und für die Lieferungen von „energiesparenden Materialien“ ein ermäßigter Mehrwertsteuersatz gilt).	15
2015/C 236/22	Rechtssache C-195/14: Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 4. Juni 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs — Deutschland) — Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände — Verbraucherzentrale Bundesverband e. V./Teekanne GmbH & Co. KG (Vorlage zur Vorabentscheidung — Richtlinie 2000/13/EG — Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln — Art. 2 Abs. 1 Buchst. a Ziff. i und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 — Etikettierung, die geeignet ist, den Käufer über die Zusammensetzung der Lebensmittel irrezuführen — Verzeichnis der Zutaten — Verwendung der Angabe „Himbeer-Vanille-Abenteuer“ und von Abbildungen von Himbeeren und Vanilleblüten auf der Verpackung eines Fruchteees, der diese Zutaten nicht enthält).	16

2015/C 236/23	Rechtssache C-262/14: Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 21. Mai 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunalul Neamț — Rumänien) — Sindicatul Cadrelor Militare Disponibilizate în rezervă și în retragere (SCMD)/Ministerul Finanțelor Publice (Vorlage zur Vorabentscheidung — Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf — Richtlinie 2000/78/EG — Art. 2, 3 Abs. 1 und 6 — Verbot der Diskriminierung wegen des Alters — Diskriminierung wegen der Zugehörigkeit zu einer Berufskategorie oder wegen des Arbeitsorts — Nationale Rechtsvorschriften, die innerhalb bestimmter Grenzen die Kumulierung eines Ruhegehalts mit Einkünften aus der Ausübung einer Erwerbstätigkeit im öffentlichen Sektor verbieten — Erzwungene Beendigung des Arbeits- oder Dienstverhältnisses).	17
2015/C 236/24	Rechtssache C-269/14: Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 21. Mai 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Korkein hallinto-oikeus — Finnland) — Verfahren eingeleitet von der Kansaneläkelaitos (Vorlage zur Vorabentscheidung — Öffentliche Aufträge — Richtlinie 2004/18/EG — Art. 1 Abs. 4 — Dienstleistungskonzession — Begriff — Gesamtregelung zwischen einer Sozialversicherungsbehörde und Taxigesellschaften, die ein elektronisches Direkterstattungssystem für die Fahrtkosten von Versicherten und ein System zur Bestellung von Fahrten vorsieht).	18
2015/C 236/25	Rechtssache C-285/14: Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 4. Juni 2015 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour de cassation — Frankreich) — Directeur général des douanes et droits indirects, Directeur régional des douanes et droits indirects d’Auvergne/Brasserie Bouquet SA (Vorlage zur Vorabentscheidung — Steuerrecht — Richtlinie 92/83/EWG — Verbrauchsteuern — Bier — Art. 4 — Kleine unabhängige Brauereien — Ermäßigter Verbrauchsteuersatz — Voraussetzungen — Kein Lizenznehmer — Produktion nach dem Herstellungsverfahren eines Dritten mit dessen Genehmigung — Genehmigte Benutzung der Marken dieses Dritten).	18
2015/C 236/26	Rechtssache C-322/14: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 21. Mai 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Krefeld — Deutschland) — Jaouad El Majdoub/CarsOnTheWeb. Deutschland GmbH (Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen — Gerichtliche Zuständigkeit und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen — Verordnung [EG] Nr. 44/2001 — Art. 23 — Gerichtsstandsvereinbarung — Formerfordernisse — Elektronische Übermittlung, die eine dauerhafte Aufzeichnung der Vereinbarung ermöglicht — Begriff — Allgemeine Geschäftsbedingungen, die über einen Link, der sie in einem neuen Fenster öffnet, abgerufen und ausgedruckt werden können — „Click wrapping“)	19
2015/C 236/27	Rechtssache C-339/14: Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 21. Mai 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Oberlandesgerichts Nürnberg — Deutschland) — Strafverfahren gegen Andreas Wittmann (Vorlage zur Vorabentscheidung — Richtlinie 2006/126/EG — Gegenseitige Anerkennung der Führerscheine — Sperrfrist — Erteilung der Fahrerlaubnis durch einen Mitgliedstaat vor Beginn einer Sperrfrist im Mitgliedstaat des ordentlichen Wohnsitzes — Gründe für die Ablehnung der Anerkennung der Gültigkeit eines von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerscheins im Mitgliedstaat des ordentlichen Wohnsitzes).	19
2015/C 236/28	Rechtssache C-349/14: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 21. Mai 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d’État — Frankreich) — Ministre délégué, chargé du budget/Marlene Pazdziej (Vorlage zur Vorabentscheidung — Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union — Art. 12 Abs. 2 — Steuer, deren Aufkommen den Gemeinden zufließt und die von Personen erhoben wird, die dort eine Wohnung besitzen oder nutzen — Deckelung — Soziale Maßnahme — Berücksichtigung der den Beamten und sonstigen Bediensteten von der Europäischen Union gezahlten Gehälter, Löhne und anderen Bezüge)	20
2015/C 236/29	Rechtssache C-275/14: Beschluss des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 5. Februar 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Naczelny Sąd Administracyjny — Polen) — Jednostka Innowacyjno-Wdrożeniowa Petrol S.C. Paczusi Maciej i Puławski Ryszard/Minister Finansów (Vorlage zur Vorabentscheidung — Besteuerung von Energieerzeugnissen — Richtlinie 2003/96/EG — Art. 2 Abs. 3 — Unmittelbare Wirkung — Kraftstoffzusätze im Sinne des KN-Codes 3811).	21

2015/C 236/30	Rechtssache C-578/14: Beschluss des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 4. Juni 2015 (Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank van eerste aanleg te Antwerpen — Belgien) — Argenta Spaarbank NV/Belgische Staat (Vorlage zur Vorabentscheidung — Körperschaftsteuer — Richtlinie 90/435/EWG — Art. 1 Abs. 2 und Art. 4 Abs. 2 — Muttergesellschaften und Tochtergesellschaften aus verschiedenen Mitgliedstaaten — Allgemeine Steuerregelung — Absetzbarkeit vom steuerpflichtigen Gewinn der Muttergesellschaft — Tatsächlicher und rechtlicher Zusammenhang des Ausgangsrechtsstreits — Gründe, aus denen sich die Notwendigkeit einer Antwort auf die Vorlagefrage ergibt — Keine hinreichenden Angaben — Offensichtliche Unzulässigkeit)	21
2015/C 236/31	Rechtssache C-150/15: Vorabentscheidungsersuchen des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts (Deutschland) eingereicht am 30. März 2015 — Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten gegen N	22
2015/C 236/32	Rechtssache C-173/15: Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Düsseldorf (Deutschland) eingereicht am 17. April 2015 — GE Healthcare GmbH gegen Hauptzollamt Düsseldorf	23
2015/C 236/33	Rechtssache C-175/15: Vorabentscheidungsersuchen der Înalta Curte de Casație și Justiție (Rumänien), eingereicht am 20. April 2015 — Taser International Inc./SC Gate 4 Business SRL, Cristian Mircea Anastasiu	24
2015/C 236/34	Rechtssache C-184/15: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Superior de Justicia de la Comunidad Autónoma del País Vasco (Spanien), eingereicht am 23. April 2015 — Florentina Martínez Andrés/ Servicio Vasco de Salud	25
2015/C 236/35	Rechtssache C-192/15: Vorabentscheidungsersuchen des Raad van State (Niederlande), eingereicht am 24. April 2015 – T. D. Rease, P. Wullems/College bescherming persoonsgegevens	26
2015/C 236/36	Rechtssache C-197/15: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Superior de Justicia de la Comunidad Autónoma del País Vasco (Spanien), eingereicht am 29. April 2015 — Juan Carlos Castrejana López/ Ayuntamiento de Vitoria	26
2015/C 236/37	Rechtssache C-208/15: Vorabentscheidungsersuchen der Kúria (Ungarn), eingereicht am 5. Mai 2015 — Stock '94 Szolgáltató Zrt./Nemzeti Adó- és Vámhivatal Nyugat-dunántúli Regionális Adó Főigazgatósága	27
2015/C 236/38	Rechtssache C-210/15 P: Rechtsmittel, eingelegt am 6. Mai 2015 von der Republik Polen gegen das Urteil des Gerichts vom 25. Februar 2015 in der Rechtssache T-257/13, Republik Polen/Europäische Kommission	28
2015/C 236/39	Rechtssache C-215/15: Vorabentscheidungsersuchen des Varhoven kasatsionen sad (Bulgarien), eingereicht am 11. Mai 2015 — Vasilka Ivanova Gogova/Ilia Dimitrov Iliev	29
2015/C 236/40	Rechtssache C-237/15: Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Ireland (Irland), eingereicht am 22. Mai 2015 — Minister for Justice and Equality/Francis Lanigan	30
2015/C 236/41	Rechtssache C-242/15 P: Rechtsmittel des Landes Hessen gegen das Urteil des Gerichts (Erste Kammer) vom 17. März 2015 in der Rechtssache T-89/09, Pollmeier Massivholz GmbH & Co. KG gegen Europäische Kommission, eingelegt am 27. Mai 2015	30
2015/C 236/42	Rechtssache C-246/15 P: Rechtsmittel der Pollmeier Massivholz GmbH & Co. KG gegen das Urteil des Gerichts (Erste Kammer) vom 17. März 2015 in der Rechtssache T-89/09, Pollmeier Massivholz GmbH & Co. KG gegen Europäische Kommission, eingelegt am 28. Mai 2015	31

Gericht

2015/C 236/43	Verbundene Rechtssachen T-544/12 und T-546/12: Urteil des Gerichts vom 3. Juni 2015 — Pensa Pharma/HABM — Ferring und Farmaceutisk Laboratorium Ferring (PENSA PHARMA und pensa) (Gemeinschaftsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Gemeinschaftswortmarke PENSA PHARMA und Gemeinschaftsbildmarke pensa — Ältere nationale Wortmarke und ältere Benelux-Wortmarke PENTASA — Vor Einreichung des Antrags auf Nichtigerklärung erfolgte ausdrückliche Zustimmung zur Eintragung der Gemeinschaftsmarke — Art. 53 Abs. 3 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Relative Eintragungshindernisse — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Art. 53 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung Nr. 207/2009)	33
2015/C 236/44	Rechtssache T-254/13: Urteil des Gerichts vom 4. Juni 2015 — Stayer Ibérica/HABM — Korporaciya „Masternet“ (STAYER) (Gemeinschaftsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Gemeinschaftsbildmarke STAYER — Ältere internationale Wortmarke STAYER — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Art. 53 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung Nr. 207/2009)	33
2015/C 236/45	Rechtssache T-376/13: Urteil des Gerichts vom 4. Juni 2015 — Versorgungswerk der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein/EZB (Zugang zu Dokumenten — Beschluss 2004/258/EG — Tauschvertrag vom 15. Februar 2012 zwischen Griechenland und der EZB sowie den nationalen Zentralbanken des Eurosystems — Anhänge A und B — Teilweise Verweigerung des Zugangs — Öffentliches Interesse — Währungspolitik der Union und eines Mitgliedstaats — Interne Finanzen der EZB und der nationalen Zentralbanken des Eurosystems — Stabilität des Finanzsystems in der Union)	34
2015/C 236/46	Rechtssache T-448/13: Urteil des Gerichts vom 3. Juni 2015 — Bora Creations/HABM — Beauté prestige international (essence) (Gemeinschaftsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Gemeinschaftswortmarke essence — Absolute Eintragungshindernisse — Beschreibender Charakter — Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009)	35
2015/C 236/47	Rechtssache T-514/13: Urteil des Gerichts vom 10. Juni 2015 — AgriCapital/HABM — agri.capital (AGRI.CAPITAL) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke AGRI.CAPITAL — Ältere Gemeinschaftswortmarken AgriCapital und AGRICAPITAL — Relatives Eintragungshindernis — Fehlende Ähnlichkeit der Dienstleistungen — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)	36
2015/C 236/48	Rechtssache T-559/13: Urteil des Gerichts vom 3. Juni 2015 — Giovanni Cosmetics/HABM — Vasconcelos & Gonçalves (GIOVANNI GALLI) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke GIOVANNI GALLI — Ältere Gemeinschaftswortmarke GIOVANNI — Relatives Eintragungshindernis — Keine Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Unterscheidungskraft eines Vornamens und eines Nachnamens)	36
2015/C 236/49	Rechtssache T-578/13: Urteil des Gerichts vom 3. Juni 2015 — Luxembourg Pamol (Cyprus) und Luxembourg Industries/Kommission (Nichtigkeitsklage — Pflanzenschutzmittel — Veröffentlichung von Dokumenten betreffend die Registrierung eines Wirkstoffs — Ablehnung eines Antrags auf vertrauliche Behandlung bestimmter Informationen — Angefochtene Handlung, die der Beklagten nicht zurechenbar ist — Unzulässigkeit)	37
2015/C 236/50	Rechtssache T-604/13: Urteil des Gerichts vom 3. Juni 2015 — Levi Strauss/HABM — L&O Hunting Group (101) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke 101 — Ältere Gemeinschaftswortmarke 501 — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Ähnlichkeit der Zeichen — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)	38

2015/C 236/51	Rechtssache T-658/13 P: Urteil des Gerichts vom 3. Juni 2015 — BP/FRA (Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Vertragsbedienstete — Personal der Agentur der Union für Grundrechte — Keine unbefristete Verlängerung eines befristeten Vertrags — Anspruch auf rechtliches Gehör — Versetzung in eine andere Dienststelle bis zum Ablauf des Vertrags — Würdigung des Sachverhalts — Verfälschung von Beweisen — Begründungspflicht)	38
2015/C 236/52	Rechtssache T-140/14: Urteil des Gerichts vom 4. Juni 2015 — Bora Creations/HABM (gel nails at home) (Gemeinschaftsmarke — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke gel nails at home — Absolutes Eintragungshindernis — Beschreibender Charakter — Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)	39
2015/C 236/53	Rechtssache T-222/14: Urteil des Gerichts vom 4. Juni 2015 — Deluxe Laboratories/HABM (deluxe) (Gemeinschaftsmarke — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke deluxe — Absolute Eintragungshindernisse — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Kein beschreibender Charakter — Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 207/2009 — Keine durch Benutzung erworbene Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 3 der Verordnung Nr. 207/2009 — Begründungspflicht — Art. 75 der Verordnung Nr. 207/2009)	40
2015/C 236/54	Rechtssache T-273/14: Urteil des Gerichts vom 3. Juni 2015 — Lithomex/HABM — Glaubrecht Stingel (LITHOFIX) (Gemeinschaftsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Gemeinschaftswortmarke LITHOFIX — Ältere nationale und internationale Wortmarke LITHOFIN — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Ähnlichkeit der Zeichen — Ähnlichkeit der Waren — Keine Verpflichtung zur Prüfung aller von der älteren Marke erfassten Waren — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Art. 53 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung [EG] Nr. 207/2009).	40
2015/C 236/55	Rechtssache T-556/14 P: Urteil des Gerichts vom 9. Juni 2015 — Navarro/Kommission (Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Vertragsbedienstete — Einstellung — Aufforderung zur Interessensbekundung — Erforderliche Mindestqualifikationen — Ablehnung der Einstellung — Verstoß gegen Art. 116 Abs. 2 der Verfahrensordnung des Gerichts für den öffentlichen Dienst — Rechtsfehler — Tatsachenverfälschung)	41
2015/C 236/56	Rechtssache T-562/14: Urteil des Gerichts vom 4. Juni 2015 — Yoo Holdings Ltd/HABM — Eckes-Granini Group (YOO) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke YOO — Ältere nationale und internationale Wortmarke YO — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009).	42
2015/C 236/57	Rechtssache T-175/15: Klage, eingereicht am 10. April 2015 — Mabrouk/Rat	42
2015/C 236/58	Rechtssache T-227/15: Klage, eingereicht am 27. April 2015 — Redpur/HABM — Redwell Manufaktur (Redpur)	43
2015/C 236/59	Rechtssache T-239/15: Klage, eingereicht am 15. Mai 2015 — Cryo-Save/HABM — MedSkin Solutions Dr. Suwelack (Cryo-Save).	44
2015/C 236/60	Rechtssache T-240/15: Klage, eingereicht am 18. Mai 2015 — Grupo Bimbo/HABM (Form von Riegeln mit vier Kreisen).	45
2015/C 236/61	Rechtssache T-242/15: Klage, eingereicht am 18. Mai 2015 — ACDA u. a./Kommission.	45
2015/C 236/62	Rechtssache T-246/15: Klage, eingereicht am 15. Mai 2015 — Ivanyushchenko/Rat.	46

2015/C 236/63	Rechtssache T-259/15: Klage, eingereicht am 26. Mai 2015 — Close und Cegelec/Parlament	48
2015/C 236/64	Rechtssache T-276/15: Klage, eingereicht am 26. Mai 2015 — Edison/HABM — Eolus Vind (e)	48
2015/C 236/65	Rechtssache T-293/15: Klage, eingereicht am 5. Juni 2015 — Banimmo/Kommission	49

IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union*

(2015/C 236/01)

Letzte Veröffentlichung

Abl. C 228 vom 13.7.2015

Bisherige Veröffentlichungen

Abl. C 221 vom 6.7.2015

Abl. C 213 vom 29.6.2015

Abl. C 205 vom 22.6.2015

Abl. C 198 vom 15.6.2015

Abl. C 190 vom 8.6.2015

Abl. C 178 vom 1.6.2015

Diese Texte sind verfügbar auf:

EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu>

V

(Bekanntmachungen)

GERICHTSVERFAHREN

GERICHTSHOF

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 21. Mai 2015 — Ralf Schröder/Gemeinschaftliches Sortenamt (CPVO), Jørn Hansson

(Rechtssache C-546/12 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Gemeinschaftlicher Sortenschutz — Gemeinschaftliches Sortenamt [CPVO] — Verordnung [EG] Nr. 2100/94 — Art. 20 und 76 — Verordnung [EG] Nr. 874/2009 — Art. 51 — Antrag auf Einleitung des Verfahrens zur Nichtigerklärung des gemeinschaftlichen Schutzes einer Sorte — Amtsermittlungsgrundsatz — Verfahren vor der Beschwerdekammer des CPVO — Stichhaltige Beweise)

(2015/C 236/02)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Ralf Schröder (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt T. Leidereiter)

Andere Verfahrensbeteiligte: Gemeinschaftliches Sortenamt (CPVO) (Prozessbevollmächtigte: M. Ekvad im Beistand von Rechtsanwalt A. von Mühlendahl), Jørn Hansson (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Würtenberger)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Herr Ralf Schröder trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 38 vom 9.2.2013.

Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 13. Mai 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Industrial Tribunals [Northern Ireland] — Vereinigtes Königreich) — Valerie Lyttle u. a./Bluebird UK Bidco 2 Limited

(Rechtssache C-182/13) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Sozialpolitik — Massenentlassungen — Richtlinie 98/59/EG — Art. 1 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. a — Begriff „Betrieb“ — Methode zur Berechnung der Zahl entlassener Arbeitnehmer)

(2015/C 236/03)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

Industrial Tribunals (Northern Ireland)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerinnen: Valerie Lyttle, Sarah Louise Halliday, Clara Lyttle, Tanya McGerty

Beklagte: Bluebird UK Bidco 2 Limited

Tenor

Der Begriff „Betrieb“ in Art. 1 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. a Ziff. ii der Richtlinie 98/59/EG des Rates vom 20. Juli 1998 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Massenentlassungen ist ebenso auszulegen wie in Buchst. a Ziff. i dieses Unterabsatzes.

Art. 1 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. a Ziff. ii der Richtlinie 98/59 ist in dem Sinne auszulegen, dass er einer nationalen Regelung nicht entgegensteht, die eine Informations- und Konsultationspflicht der Arbeitnehmer bei einer Entlassung von mindestens 20 Arbeitnehmern eines einzelnen Betriebs eines Unternehmens innerhalb eines Zeitraums von 90 Tagen vorsieht, nicht aber, wenn die Gesamtzahl der Entlassungen in allen Betrieben oder in bestimmten Betrieben eines Unternehmens innerhalb desselben Zeitraums die Schwelle von 20 Arbeitnehmern erreicht oder übersteigt.

⁽¹⁾ ABl. C 189 vom 29.6.2013.

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 21. Mai 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Dortmund — Deutschland) — Cartel Damage Claims (CDC) Hydrogen Peroxide SA/ Akzo Nobel NV, Solvay SA/NV, Kemira Oyj, FMC Foret SA

(Rechtssache C-352/13) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts — Gerichtliche Zuständigkeit in Zivil- und Handelssachen — Verordnung [EG] Nr. 44/2001 — Besondere Zuständigkeiten — Art. 6 Nr. 1 — Klage gegen mehrere in verschiedenen Mitgliedstaaten ansässige Beklagte, die an einem für unvereinbar mit Art. 81 EG und Art. 53 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erklärten Kartell teilgenommen haben, auf ihre gesamtschuldnerische Verurteilung zur Zahlung von Schadensersatz und auf Erteilung von Auskünften — Zuständigkeit des angerufenen Gerichts hinsichtlich der Mitbeklagten — Rücknahme der Klage gegen den Beklagten, der in dem Mitgliedstaat ansässig ist, in dem das angerufene Gericht seinen Sitz hat — Zuständigkeit für Klagen aus unerlaubter Handlung — Art. 5 Nr. 3 — Gerichtsstandsklauseln — Art. 23 — Effektive Durchsetzung des Kartellverbots)

(2015/C 236/04)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landgericht Dortmund

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Cartel Damage Claims (CDC) Hydrogen Peroxide SA

Beklagte: Akzo Nobel NV, Solvay SA/NV, Kemira Oyj, FMC Foret SA

Tenor

1. Art. 6 Nr. 1 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ist dahin auszulegen, dass die in dieser Bestimmung aufgestellte Regel einer Zuständigkeitskonzentration bei einer Mehrzahl von Beklagten anwendbar ist, wenn Unternehmen, die sich örtlich und zeitlich unterschiedlich an einem in einer Entscheidung der Europäischen Kommission festgestellten einheitlichen und fortgesetzten Verstoß gegen das unionsrechtliche Kartellverbot beteiligt haben, als Gesamtschuldner auf Schadensersatz und in diesem Rahmen auf Auskunftserteilung verklagt werden, und dass dies auch dann gilt, wenn der Kläger seine Klage gegen den einzigen im Mitgliedstaat des angerufenen Gerichts ansässigen Mitbeklagten zurückgenommen hat, es sei denn, dass das Bestehen eines kollusiven Zusammenwirkens des Klägers und des genannten Mitbeklagten zu dem Zweck, die Voraussetzungen für die Anwendung der genannten Bestimmung im Zeitpunkt der Klageerhebung künstlich herbeizuführen oder aufrechtzuerhalten, nachgewiesen wird.
2. Art. 5 Nr. 3 der Verordnung Nr. 44/2001 ist dahin auszulegen, dass bei einer Klage, mit der von in verschiedenen Mitgliedstaaten ansässigen Beklagten Schadensersatz verlangt wird wegen eines von der Europäischen Kommission festgestellten, in mehreren Mitgliedstaaten unter unterschiedlicher örtlicher und zeitlicher Beteiligung der Beklagten begangenen einheitlichen und fortgesetzten Verstoßes gegen Art. 101 AEUV und Art. 53 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 2. Mai 1992, das schädigende Ereignis in Bezug auf jeden einzelnen angeblichen Geschädigten eingetreten ist und jeder von ihnen gemäß Art. 5 Nr. 3 der Verordnung Nr. 44/2001 entweder bei dem Gericht des Orts klagen kann, an dem das betreffende Kartell definitiv gegründet oder gegebenenfalls eine spezifische Absprache getroffen wurde, die für sich allein als das ursächliche Geschehen für den behaupteten Schaden bestimmt werden kann, oder bei dem Gericht des Orts, an dem er seinen Sitz hat.
3. Art. 23 Abs. 1 der Verordnung Nr. 44/2001 ist dahin auszulegen, dass er es bei Schadensersatzklagen wegen Verstoßes gegen Art. 101 AEUV und Art. 53 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 2. Mai 1992 zulässt, in Lieferverträgen enthaltene Gerichtsstandsklauseln auch dann zu berücksichtigen, wenn dies zur Derogation eines nach Art. 5 Nr. 3 und/oder Art. 6 Nr. 1 der genannten Verordnung international zuständigen Gerichts führt, sofern sich diese Klauseln auf Streitigkeiten aus Haftung wegen einer Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht beziehen.

(¹) ABl. C 298 vom 12.10.2013.

Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 13. Mai 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de lo Social n° 33 de Barcelona — Spanien) — Andrés Rabal Cañas/Nexea Gestión Documental, S.A., Fondo de Garantía Salarial

(Rechtssache C-392/13) (¹)

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Sozialpolitik — Massenentlassungen — Richtlinie 98/59/EG — Begriff „Betrieb“ — Methode zur Berechnung der Zahl entlassener Arbeitnehmer)

(2015/C 236/05)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Juzgado de lo Social n° 33 de Barcelona

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Andrés Rabal Cañas

Beklagte: Nexea Gestión Documental, S.A., Fondo de Garantía Salarial

Tenor

1. Art. 1 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. a der Richtlinie 98/59/EG des Rates vom 20. Juli 1998 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Massenentlassungen ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, die als einzige Referenzeinheit das Unternehmen und nicht den Betrieb vorsieht, wenn die Anwendung dieses Kriteriums zur Folge hat, dass das in den Art. 2 bis 4 dieser Richtlinie vorgesehene Informations- und Konsultationsverfahren vereitelt wird, während die betreffenden Entlassungen, wenn der Betrieb als Referenzeinheit verwendet würde, als „Massenentlassungen“ im Sinne der Definition in Art. 1 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. a der Richtlinie qualifiziert werden müssten.
2. Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie 98/59 ist dahin auszulegen, dass für die Feststellung des Vorliegens von „Massenentlassungen“ im Sinne dieser Bestimmung individuelle Beendigungen von Arbeitsverträgen, die für eine bestimmte Zeit oder Tätigkeit geschlossen werden, nicht zu berücksichtigen sind, wenn diese Beendigungen bei Ablauf des Vertrags oder Erfüllung der Tätigkeit erfolgen.
3. Art. 1 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 98/59 ist dahin auszulegen, dass es für die Feststellung des Vorliegens von Massenentlassungen im Rahmen von Arbeitsverträgen, die für eine bestimmte Zeit oder Tätigkeit geschlossen werden, nicht erforderlich ist, dass sich der Grund für diese Massenentlassungen aus demselben Rahmen der kollektiven Einstellung für die gleiche Dauer oder Tätigkeit ergibt.

⁽¹⁾ ABl. C 260 vom 7.9.2013.

**Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 4. Juni 2015 — Stichting Corporate Europe
Observatory/Europäische Kommission, Bundesrepublik Deutschland**

(Rechtssache C-399/13 P) ⁽¹⁾

**(Rechtsmittel — Verordnung [EG] Nr. 1049/2001 — Zugang zu Dokumenten der europäischen Organe —
Dokumente über Handelsverhandlungen zwischen der Europäischen Union und der Republik Indien —
Uneingeschränkter Zugang — Verweigerung)**

(2015/C 236/06)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Stichting Corporate Europe Observatory (Prozessbevollmächtigter: S. Crosby, Solicitor)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: F. Clotuche-Duvieusart und I. Zervas)

Bundesrepublik Deutschland (Prozessbevollmächtigte: T. Henze und J. Möller)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Stichting Corporate Europe Observatory trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 274 vom 21.09.2013.

**Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 7. Mai 2015 — Voss of Norway ASA/
Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)**

(Rechtssache C-445/13 P) ⁽¹⁾

**(Rechtsmittel — Gemeinschaftsmarke — Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b —
Absolutes Eintragungshindernis — Fehlende Unterscheidungskraft — Dreidimensionales Zeichen in Form
einer zylindrischen Flasche)**

(2015/C 236/07)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Voss of Norway ASA (Prozessbevollmächtigte: F. Jacobacci und B. La Tella, avvocati)

Andere Verfahrensbeteiligte: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: V. Melgar), Nordic Spirit AB (publ)

Streithelferin zur Unterstützung der Klägerin: International Trademark Association (T. De Haan, avocat, F. Folmer und S. Klos, advocaten, sowie S. Helmer, Solicitor)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Voss of Norway ASA trägt die Kosten.
3. The International Trademark Association trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 344 vom 23.11.2013.

**Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 4. Juni 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des
Gerechthof Arnhem-Leeuwarden — Niederlande) — F. Faber/Autobedrijf Hazet Ochten BV**

(Rechtssache C-497/13) ⁽¹⁾

**(Vorlage zur Vorabentscheidung — Richtlinie 1999/44/EG — Verbrauchsgüterkauf und Garantien für
Verbrauchsgüter — Eigenschaft des Käufers — Eigenschaft als Verbraucher — Vertragswidrigkeit der
gelieferten Ware — Obliegenheit zur Unterrichtung des Verkäufers — Vertragswidrigkeit, die binnen sechs
Monaten nach der Lieferung der Ware offenbar geworden ist — Beweislast)**

(2015/C 236/08)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Gerechthof Arnhem-Leeuwarden

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: F. Faber

Beklagte: Autobedrijf Hazet Ochten BV

Tenor

1. Die Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter ist dahin auszulegen, dass in einem Rechtsstreit über einen Vertrag, der möglicherweise in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fällt, das mit dem Rechtsstreit befasste nationale Gericht, sofern es über die dafür nötigen rechtlichen und tatsächlichen Anhaltspunkte verfügt oder darüber auf ein einfaches Auskunftsersuchen hin verfügen kann, die Frage zu prüfen hat, ob der Käufer als Verbraucher eingestuft werden kann, selbst wenn er sich nicht ausdrücklich auf diese Eigenschaft berufen hat.
2. Art. 5 Abs. 3 der Richtlinie 1999/44 ist dahin auszulegen, dass er als eine Norm anzusehen ist, die einer nationalen Bestimmung, die im innerstaatlichen Recht zwingend ist, gleichwertig ist, und dass das nationale Gericht von Amts wegen jede Bestimmung seines innerstaatlichen Rechts anwenden muss, die seine Umsetzung in innerstaatliches Recht sicherstellt.
3. Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie 1999/44 ist dahin auszulegen, dass er nicht einer nationalen Bestimmung entgegensteht, nach der der Verbraucher für die Inanspruchnahme seiner Rechte aus dieser Richtlinie den Verkäufer rechtzeitig über die Vertragswidrigkeit unterrichten muss, vorausgesetzt, dass der Verbraucher für diese Unterrichtung über eine Frist von nicht weniger als zwei Monaten ab dem Zeitpunkt seiner Feststellung der Vertragswidrigkeit verfügt, dass sich diese Unterrichtung nur auf das Vorliegen dieser Vertragswidrigkeit erstrecken muss und dass sie nicht Beweisregeln unterliegt, die dem Verbraucher die Ausübung seiner Rechte unmöglich machen oder diese übermäßig erschweren.
4. Art. 5 Abs. 3 der Richtlinie 1999/44 ist dahin auszulegen, dass die Regel, wonach vermutet wird, dass die Vertragswidrigkeit bereits zum Zeitpunkt der Lieferung des Gutes bestand,
 - zur Anwendung gelangt, wenn der Verbraucher den Beweis erbringt, dass das verkaufte Gut nicht vertragsgemäß ist und dass die fragliche Vertragswidrigkeit binnen sechs Monaten nach der Lieferung des Gutes offenbar geworden ist, d. h., sich ihr Vorliegen tatsächlich herausgestellt hat. Der Verbraucher muss weder den Grund der Vertragswidrigkeit noch den Umstand beweisen, dass deren Ursprung dem Verkäufer zuzurechnen ist;
 - von der Anwendung nur dadurch ausgeschlossen werden kann, dass der Verkäufer rechtlich hinreichend nachweist, dass der Grund oder Ursprung der Vertragswidrigkeit in einem Umstand liegt, der nach der Lieferung des Gutes eingetreten ist.

⁽¹⁾ ABl. C 367 vom 14.12.2013.

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 13. Mai 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs — Deutschland) — Dimensione Direct Sales srl, Michele Labianca/Knoll International Spa

(Rechtssache C-516/13) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Urheberrecht — Richtlinie 2001/29/EG — Art. 4 Abs. 1 — Verbreitungsrecht — Begriff „Verbreitung an die Öffentlichkeit“ — Angebot zum Erwerb und Werbung eines Händlers aus einem Mitgliedstaat in einem anderen Mitgliedstaat auf seiner Internetseite, in Postwurfsendungen und in Pressemedien — Vervielfältigungsstücke von urheberrechtlich geschützten Möbelstücken, die ohne Zustimmung des Inhabers des ausschließlichen Verbreitungsrechts zum Erwerb angeboten werden — Angebot oder Werbung, durch das oder die es nicht zum Erwerb des Originals oder von Vervielfältigungsstücken des geschützten Werkes kommt)

(2015/C 236/09)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesgerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Dimensione Direct Sales srl, Michele Labianca

Beklagte: Knoll International Spa

Tenor

Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft ist dahin auszulegen, dass der Inhaber des ausschließlichen Verbreitungsrechts an einem geschützten Werk Angebote zum Erwerb oder gezielte Werbung in Bezug auf das Original oder auf Vervielfältigungsstücke des Werkes auch dann verbieten kann, wenn nicht erwiesen sein sollte, dass es aufgrund dieser Werbung zu einem Erwerb des Schutzgegenstands durch einen Käufer aus der Union gekommen ist, sofern die Werbung die Verbraucher des Mitgliedstaats, in dem das Werk urheberrechtlich geschützt ist, zu dessen Erwerb anregt.

⁽¹⁾ ABl. C 367 vom 14.12.2013.

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 13. Mai 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Lietuvos Aukščiausiasis Teismas — Litauen) — „Gazprom“ OAO

(Rechtssache C-536/13) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts — Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen — Verordnung [EG] Nr. 44/2001 — Geltungsbereich — Schiedsgerichtsbarkeit — Ausschluss — Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche — Anordnung eines Schiedsgerichts mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat — Anordnung, mit der die Einleitung oder Fortführung eines Verfahrens vor dem Gericht eines anderen Mitgliedstaats untersagt wird — Befugnis der Gerichte eines Mitgliedstaats, die Anerkennung des Schiedsspruchs zu versagen — New Yorker Übereinkommen)

(2015/C 236/10)

Verfahrenssprache: Litauisch

Vorlegendes Gericht

Lietuvos Aukščiausiasis Teismas

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführerin: „Gazprom“ OAO

Beteiligte: Republik Litauen

Tenor

Die Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ist dahin auszulegen, dass sie einem Gericht eines Mitgliedstaats die Anerkennung und Vollstreckung oder die Versagung der Anerkennung und Vollstreckung in Bezug auf einen Schiedsspruch, der es einer Partei untersagt, bei einem Gericht dieses Mitgliedstaats bestimmte Anträge zu stellen, nicht verwehrt, da diese Verordnung nicht die Anerkennung und Vollstreckung eines Schiedsspruchs in einem Mitgliedstaat regelt, der von einem Schiedsgericht in einem anderen Mitgliedstaat erlassen worden ist.

⁽¹⁾ ABl. C 377 vom 21.12.2013.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 4. Juni 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Centrale Raad van Beroep — Niederlande) — Raad van bestuur van de Sociale verzekeringsbank/E. Fischer-Lintjens

(Rechtssache C-543/13) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer — Verordnung [EWG] Nr. 1408/71 — Art. 27 — Anhang VI Abschnitt R Abs. 1 Buchst. a und b — Begriff „nach den Rechtsvorschriften von zwei oder mehr Mitgliedstaaten ... zum Bezug von Renten berechtigt“ — Sachleistungen — Rückwirkende Gewährung einer Rente nach den Rechtsvorschriften des Wohnmitgliedstaats — Bezug von Leistungen der Gesundheitsfürsorge, der an die Bedingung des Abschlusses einer Krankenpflichtversicherung geknüpft ist — Bescheinigung über die Nichtversicherung gemäß den Rechtsvorschriften des Wohnmitgliedstaats über die Krankenpflichtversicherung — Entsprechendes Nichtbestehen der Beitragspflicht in diesem Mitgliedstaat — Rückwirkende Rücknahme dieser Bescheinigung — Unmöglichkeit, sich rückwirkend einer Krankenpflichtversicherung anzuschließen — Unterbrechung des durch eine solche Versicherung gewährleisteten Krankenversicherungsschutzes — Praktische Wirksamkeit der Verordnung Nr. 1408/71)

(2015/C 236/11)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Centrale Raad van Beroep

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Raad van bestuur van de Sociale verzekeringsbank

Beklagte: E. Fischer-Lintjens

Tenor

Art. 27 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, in der durch die Verordnung (EG) Nr. 118/97 des Rates vom 2. Dezember 1996 geänderten und aktualisierten Fassung, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1992/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 in Verbindung mit Anhang VI Abschnitt R Nr. 1 Buchst. a und b der Verordnung Nr. 1408/71 ist dahin auszulegen, dass davon auszugehen ist, dass der Bezieher einer Rente unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens zu Beginn des Zeitraums bezugsberechtigt ist, für den ihm diese Rente tatsächlich gewährt wird, unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt der Rentenanspruch förmlich festgestellt wurde, und zwar gegebenenfalls auch dann, wenn dieser Zeitraum vor dem Zeitpunkt des Bescheids beginnt, mit dem diese Rente bewilligt wurde.

Die Art. 27 und 84a der Verordnung Nr. 1408/71 in der durch die Verordnung Nr. 118/97 geänderten und aktualisierten Fassung, geändert durch die Verordnung Nr. 1992/2006 in Verbindung mit Anhang VI Abschnitt R Nr. 1 Buchst. a und b der Verordnung Nr. 1408/71 sind dahin auszulegen, dass sie unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens der Regelung eines Mitgliedstaats entgegenstehen, die es dem Bezieher einer von diesem Mitgliedstaat für ein Jahr rückwirkend gewährten Rente nicht erlaubt, mit derselben Rückwirkung eine Krankenpflichtversicherung abzuschließen, und die darauf hinausläuft, dass diesem Bezieher jeglicher Schutz auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit vorenthalten wird, ohne dass alle, insbesondere die seine persönliche Situation betreffenden maßgebenden Umstände berücksichtigt werden.

⁽¹⁾ ABl. C 15 vom 18.1.2014.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 21. Mai 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs — Deutschland) — Finanzamt Ulm/Ingeborg Wagner-Raith

(Rechtssache C-560/13) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Freier Kapitalverkehr — Ausnahme — Kapitalverkehr im Zusammenhang mit der Erbringung von Finanzdienstleistungen — Regelung eines Mitgliedstaats, die eine pauschale Besteuerung von Kapitalerträgen aus Beteiligungen an ausländischen Investmentfonds vorsieht — Schwarze Fonds)

(2015/C 236/12)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesfinanzhofs

Parteien des Ausgangsverfahrens

Beklagter und Revisionskläger: Finanzamt Ulm

Klägerin und Revisionsbeklagte: Ingeborg Wagner-Raith

Beigetreten: Bundesministerium der Finanzen

Tenor

Art. 64 AEUV ist dahin auszulegen, dass eine nationale Regelung wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehende, die eine pauschale Besteuerung der Erträge von Anteilshabern eines ausländischen Investmentfonds vorsieht, wenn dieser Fonds bestimmten gesetzlichen Verpflichtungen nicht genügt, eine Maßnahme darstellt, die den Kapitalverkehr im Zusammenhang mit der Erbringung von Finanzdienstleistungen im Sinne dieses Artikels betrifft.

⁽¹⁾ ABl. C 24 vom 25.1.2014.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 4. Juni 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Centrale Raad van Beroep — Niederlande) — P, S/Commissie Sociale Zekerheid Breda, College van Burgemeester en Wethouders van de gemeente Amstelveen

(Rechtssache C-579/13) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen — Richtlinie 2003/109/EG — Art. 5 Abs. 2 und Art. 11 Abs. 1 — Nationale Rechtsvorschriften, durch die Drittstaatsangehörigen, die die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten erlangt haben, eine bußgeldbewehrte, durch Prüfung bescheinigte Integrationspflicht auferlegt wird)

(2015/C 236/13)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Centrale Raad van Beroep

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerinnen: P, S

Beklagte: Commissie Sociale Zekerheid Breda, College van Burgemeester en Wethouders van de gemeente Amstelveen

Tenor

Die Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen und insbesondere deren Art. 5 Abs. 2 und Art. 11 Abs. 1 stehen einer nationalen Regelung wie der des Ausgangsverfahrens, die Drittstaatsangehörigen, die bereits im Besitz der Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten sind, die bußgeldbewehrte Pflicht zur erfolgreichen Ablegung einer Integrationsprüfung auferlegt, nicht entgegen, sofern die Modalitäten für deren Umsetzung nicht so gestaltet sind, dass sie die Verwirklichung der mit dieser Richtlinie verfolgten Ziele gefährden. Dies zu prüfen ist Sache des vorlegenden Gerichts. Ob die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten vor oder nach Auferlegung der Pflicht zur erfolgreichen Ablegung einer Integrationsprüfung erlangt wurde, ist in diesem Zusammenhang ohne Belang.

⁽¹⁾ ABl. C 24 vom 25.1.2014.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 21. Mai 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Düsseldorf — Deutschland) — Verder LabTec GmbH & Co. KG/Finanzamt Hilden

(Rechtssache C-657/13) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Steuerrecht — Niederlassungsfreiheit — Art. 49 AEUV — Beschränkungen — Gestaffelte Erhebung der Steuer auf die stillen Reserven — Wahrung der Aufteilung der Besteuerungsbefugnis zwischen den Mitgliedstaaten — Verhältnismäßigkeit)

(2015/C 236/14)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Finanzgericht Düsseldorf

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Verder LabTec GmbH & Co. KG

Beklagter: Finanzamt Hilden

Tenor

Art. 49 AEUV ist dahin auszulegen, dass er einer Steuerregelung eines Mitgliedstaats wie der, um die es im Ausgangsverfahren geht, nicht entgegensteht, die im Fall der Überführung von Wirtschaftsgütern einer in diesem Mitgliedstaat ansässigen Gesellschaft in eine Betriebsstätte dieser Gesellschaft in einem anderen Mitgliedstaat vorsieht, dass die mit diesen Wirtschaftsgütern verbundenen, in diesem ersten Mitgliedstaat gebildeten stillen Reserven aufgedeckt und besteuert werden und die Steuer auf diese stillen Reserven auf zehn Jahre gestaffelt erhoben wird.

⁽¹⁾ ABl. C 71 vom 8.3.2014.

Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 4. Juni 2015 — Europäische Kommission/Republik Polen

(Rechtssache C-678/13) ⁽¹⁾

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Mehrwertsteuer — Richtlinie 2006/112/EG — Anhang III — Anwendung eines ermäßigten Mehrwertsteuersatzes auf medizinische Geräte, Hilfsmittel und sonstige Vorrichtungen sowie auf Arzneimittel)

(2015/C 236/15)

Verfahrenssprache: Polnisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: L. Lozano Palacios und D. Milanowska)

Beklagte: Republik Polen (Prozessbevollmächtigter: B. Majczyna)

Tenor

1. Die Republik Polen hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Art. 96 bis 98 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem verstoßen in Verbindung mit Anhang III der Richtlinie, dass sie einen ermäßigten Mehrwertsteuersatz auf Lieferungen von
 - medizinischen Geräten, Hilfsmitteln und sonstigen Vorrichtungen, die nicht ausschließlich für den persönlichen Gebrauch von Behinderten bestimmt sind oder die nicht üblicherweise für die Linderung oder die Behandlung von Behinderungen verwendet werden, sowie
 - Erzeugnissen, die keine Arzneimittel, die üblicherweise für die Gesundheitsvorsorge, die Verhütung von Krankheiten und ärztliche und tierärztliche Behandlungen verwendet werden, oder Erzeugnisse für Zwecke der Empfängnisverhütung und der Monatshygiene sind,im Sinne der Positionen 82, 92 und 103 des Anhangs Nr. 3 des Gesetzes über die Steuer auf Gegenstände und Dienstleistungen (ustawa o podatku od towarów i usług) vom 11. März 2004 angewandt hat.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Europäische Kommission und die Republik Polen tragen ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 61 vom 1.3.2014.

**Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 4. Juni 2015 — Andechser Molkerei Scheitz GmbH/
Europäische Kommission**

(Rechtssache C-682/13 P) ⁽¹⁾

**(Rechtsmittel — Öffentliche Gesundheit — Liste der für die Verwendung in Lebensmitteln zugelassenen
Lebensmittelzusatzstoffe — Steviolglycoside — Zulässigkeitsvoraussetzungen — Rechtsschutzinteresse)**

(2015/C 236/16)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Andechser Molkerei Scheitz GmbH (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt H. Schmidt)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: S. Grünheid und P. Ondrůšek)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Andechser Molkerei Scheitz GmbH trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 45 vom 15.2.2014.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 4. Juni 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Hamburg — Deutschland) — Kernkraftwerke Lippe-Ems GmbH/Hauptzollamt Osnabrück

(Rechtssache C-5/14) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Art. 267 AEUV — Zwischenverfahren zur Kontrolle der Verfassungsmäßigkeit — Prüfung der Vereinbarkeit eines nationalen Gesetzes sowohl mit dem Unionsrecht als auch mit der Verfassung des betreffenden Mitgliedstaats — Möglichkeit für ein nationales Gericht, den Gerichtshof mit einer Vorlage zur Vorabentscheidung zu befassen — Nationale Regelung, die die Erhebung einer Steuer auf Kernbrennstoff vorsieht — Richtlinien 2003/96/EG und 2008/118/EG — Art. 107 AEUV — Art. 93 EA, 191 EA und 192 EA)

(2015/C 236/17)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Finanzgericht Hamburg

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Kernkraftwerke Lippe-Ems GmbH

Beklagter: Hauptzollamt Osnabrück

Tenor

1. Art. 267 AEUV ist dahin auszulegen, dass ein nationales Gericht, das Zweifel an der Vereinbarkeit einer nationalen Rechtsvorschrift sowohl mit dem Unionsrecht als auch mit der Verfassung des betreffenden Mitgliedstaats hat, auch dann, wenn ein Zwischenverfahren zur Kontrolle der Verfassungsmäßigkeit dieser Vorschrift bei dem nationalen Gericht anhängig ist, das mit der Durchführung dieser Kontrolle betraut ist, befugt bzw. gegebenenfalls verpflichtet ist, dem Gerichtshof Fragen nach der Auslegung oder der Gültigkeit des Unionsrechts vorzulegen.
2. Art. 14 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom und Art. 1 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2008/118/EG des Rates vom 16. Dezember 2008 über das allgemeine Verbrauchsteuersystem und zur Aufhebung der Richtlinie 92/12/EWG sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren fraglichen, die die Erhebung einer Steuer auf die Verwendung von Kernbrennstoff für die gewerbliche Erzeugung von elektrischem Strom vorsieht, nicht entgegenstehen.
3. Art. 107 AEUV ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren fraglichen, die die Erhebung einer Steuer auf die Verwendung von Kernbrennstoff für die gewerbliche Erzeugung von elektrischem Strom vorsieht, nicht entgegensteht.
4. Art. 93 Abs. 1 EA, Art. 191 EA in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 des Protokolls Nr. 7 über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, das dem EU-Vertrag, dem AEU-Vertrag und dem EAG-Vertrag beigefügt ist, sowie Art. 192 Abs. 2 EA in Verbindung mit Art. 1 Abs. 2 EA und Art. 2 Buchst. d EA sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren fraglichen, die die Erhebung einer Steuer auf die Verwendung von Kernbrennstoff für die gewerbliche Erzeugung von elektrischem Strom vorsieht, nicht entgegenstehen.

⁽¹⁾ ABL C 85 vom 22.3.2014.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 4. Juni 2015 — Europäische Kommission/MOL Magyar Olaj- és Gázipari Nyrt.

(Rechtssache C-15/14 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Staatliche Beihilfe — Vertrag zwischen Ungarn und der Erdöl- und Gasgesellschaft MOL über Schürfgebühren in Zusammenhang mit der Gewinnung von Kohlenwasserstoffen — Nachträgliche Änderung der gesetzlichen Regelung betreffend die Erhöhung des Schürfgebührensatzes — Nicht auf MOL angewandte Erhöhung — Beschluss, mit dem die Beihilfe für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt wird — Selektiver Charakter)

(2015/C 236/18)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: L. Flynn und K. Talabér-Ritz)

Andere Verfahrensbeteiligte: MOL Magyar Olaj- és Gázipari Nyrt. (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin N. Niejahr und F. Carlin, Barrister)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Europäische Kommission trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 61 vom 1.3.2014.

Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 21. Mai 2015 — JAS Jet Air Service France (SARL)/ Europäische Kommission

(Rechtssache C-53/14 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Zollunion und Gemeinsamer Zolltarif — Zollkodex der Gemeinschaften — Art. 239 — Durchführungsverordnung zum Zollkodex — Art. 905 — Einfuhr von Jeanshosen aus den Vereinigten Staaten — Einfuhrabgaben — Beschluss, mit dem der Erlass dieser Abgaben für nicht gerechtfertigt erklärt wird — Nichtvorliegen eines „besonderen Falles“)

(2015/C 236/19)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: JAS Jet Air Service France (SARL) (Prozessbevollmächtigte: T. Gallois und E. Dereviankine, avocats)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A. Caeiros, B.-R. Killmann und C. Soulay)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die JAS Jet Air Service France SARL trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten der Europäischen Kommission.

⁽¹⁾ ABl. C 102 vom 7.4.2014.

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 21. Mai 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal du travail de Nivelles — Belgien) — Charlotte Rosselle/Institut national d'assurance maladie-invalidité (INAMI), Union nationale des mutualités libres (UNM)

(Rechtssache C-65/14) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Sozialpolitik — Richtlinie 92/85/EWG — Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz — Art. 11 Nrn. 2 und 4 — Beamtin, die aus persönlichen Gründen freigestellt ist, um eine Beschäftigung im Angestelltenverhältnis auszuüben — Weigerung, ihr eine Mutterschaftsleistung zu gewähren, weil sie als Angestellte die Wartezeit nicht absolviert hat, die einen Anspruch auf bestimmte Sozialleistungen begründet)

(2015/C 236/20)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal du travail de Nivelles

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Charlotte Rosselle

Beklagte: Institut national d'assurance maladie-invalidité (INAMI), Union nationale des mutualités libres (UNM)

Beteiligte: Institut pour l'égalité des femmes et des hommes (IEFH)

Tenor

Art. 11 Nr. 4 Satz 2 der Richtlinie 92/85/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz (zehnte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) ist dahin auszulegen, dass er es einem Mitgliedstaat verwehrt, einer Arbeitnehmerin eine Mutterschaftsleistung zu versagen, weil sie als Beamtin, die aus persönlichen Gründen freigestellt ist, um eine Beschäftigung im Angestelltenverhältnis auszuüben, im Rahmen dieser Beschäftigung die im nationalen Recht für einen Anspruch auf diese Mutterschaftsleistung vorgesehene Wartezeit nicht absolviert hat, selbst wenn sie unmittelbar vor dem voraussichtlichen Zeitpunkt der Entbindung bereits eine Erwerbstätigkeit von mehr als zwölf Monaten ausgeübt hat.

⁽¹⁾ ABl. C 129 vom 28.4.2014.

Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 4. Juni 2015 — Europäische Kommission/Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland

(Rechtssache C-161/14) ⁽¹⁾

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem — Richtlinie 2006/112/EG — Art. 98 Abs. 2 — Anhang III Nr. 10 — Auf die Lieferung, den Bau, die Renovierung und den Umbau von Wohnungen im Rahmen des sozialen Wohnungsbaus anwendbarer ermäßigter Mehrwertsteuersatz — Anhang III Nr. 10a — Auf die Renovierung und die Reparatur von Privatwohnungen mit Ausnahme von Materialien, die einen bedeutenden Teil des Wertes der Dienstleistung ausmachen, anwendbarer ermäßigter Mehrwertsteuersatz — Nationale Rechtsvorschriften, nach denen für die Erbringung von Installationsdienstleistungen und für die Lieferungen von „energiesparenden Materialien“ ein ermäßigter Mehrwertsteuersatz gilt)

(2015/C 236/21)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: M. Clausen und C. Soulay)

Beklagter: Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (Prozessbevollmächtigte: L. Christie und M. Holt im Beistand von K. Lasok, QC)

Tenor

1. Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Art. 98 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem in der durch die Richtlinie 2009/47/EG des Rates vom 5. Mai 2009 geänderten Fassung in Verbindung mit Anhang III dieser Richtlinie verstoßen, dass es einen ermäßigten Mehrwertsteuersatz auf die Erbringung von Dienstleistungen zur Installation von „energiesparenden Materialien“ und auf die Lieferung von solchen Materialien durch eine Person angewendet hat, die diese Materialien in einem Wohngebäude installiert,
 - soweit diese Leistungen und Lieferungen nicht als „Lieferung, Bau, Renovierung und Umbau von Wohnungen im Rahmen des sozialen Wohnungsbaus“ im Sinne von Nr. 10 des Anhangs III der Richtlinie 2006/112 angesehen werden können,
 - soweit diese Leistungen und Lieferungen nicht unter die „Renovierung und Reparatur von Privatwohnungen“ im Sinne von Nr. 10a des Anhangs III dieser Richtlinie fallen und
 - soweit diese Leistungen und Lieferungen — auch wenn sie unter die Renovierung und die Reparatur von Privatwohnungen im Sinne von Nr. 10a des Anhangs III dieser Richtlinie fallen — Materialien einschließen, die einen bedeutenden Teil des Wertes der Dienstleistung ausmachen.
2. Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 212 vom 7.7.2014.

Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 4. Juni 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs — Deutschland) — Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände — Verbraucherzentrale Bundesverband e. V./Teekanne GmbH & Co. KG

(Rechtssache C-195/14) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Richtlinie 2000/13/EG — Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln — Art. 2 Abs. 1 Buchst. a Ziff. i und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 — Etikettierung, die geeignet ist, den Käufer über die Zusammensetzung der Lebensmittel irrezuführen — Verzeichnis der Zutaten — Verwendung der Angabe „Himbeer-Vanille-Abenteuer“ und von Abbildungen von Himbeeren und Vanilleblüten auf der Verpackung eines Früchtetees, der diese Zutaten nicht enthält)

(2015/C 236/22)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesgerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände — Verbraucherzentrale Bundesverband e. V.

Beklagte: Teekanne GmbH & Co. KG

Tenor

Art. 2 Abs. 1 Buchst. a Ziff. i und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür in der durch die Verordnung (EG) Nr. 596/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 geänderten Fassung sind dahin auszulegen, dass es mit ihnen nicht vereinbar ist, dass die Etikettierung eines Lebensmittels und die Art und Weise, in der sie erfolgt, durch das Aussehen, die Bezeichnung oder die bildliche Darstellung einer bestimmten Zutat den Eindruck des Vorhandenseins dieser Zutat in dem Lebensmittel erwecken können, obwohl sie darin tatsächlich nicht vorhanden ist und sich dies allein aus dem Verzeichnis der Zutaten auf der Verpackung des Lebensmittels ergibt.

⁽¹⁾ ABL C 245 vom 28.7.2014.

Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 21. Mai 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunalul Neamț — Rumänien) — Sindicatul Cadrelor Militare Disponibilizate în rezervă și în retragere (SCMD)/Ministerul Finanțelor Publice

(Rechtssache C-262/14) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf — Richtlinie 2000/78/EG — Art. 2, 3 Abs. 1 und 6 — Verbot der Diskriminierung wegen des Alters — Diskriminierung wegen der Zugehörigkeit zu einer Berufskategorie oder wegen des Arbeitsorts — Nationale Rechtsvorschriften, die innerhalb bestimmter Grenzen die Kumulierung eines Ruhegehalts mit Einkünften aus der Ausübung einer Erwerbstätigkeit im öffentlichen Sektor verbieten — Erzwungene Beendigung des Arbeits- oder Dienstverhältnisses)

(2015/C 236/23)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Tribunalul Neamț

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Sindicatul Cadrelor Militare Disponibilizate în rezervă și în retragere (SCMD)

Beklagter: Ministerul Finanțelor Publice

Tenor

Die Art. 2 Abs. 2 und 3 Abs. 1 der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf gelten nicht für nationale Rechtsvorschriften wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehenden, die von Rechts wegen die Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder des Dienstverhältnisses der Bediensteten des öffentlichen Sektors vorschreiben, die daneben ein über dem durchschnittlichen Bruttogehalt liegendes Ruhegehalt beziehen und sich nicht innerhalb einer bestimmten Frist für die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses oder des Dienstverhältnisses entschieden haben.

⁽¹⁾ ABL C 315 vom 15.9.2014.

Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 21. Mai 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Korkein hallinto-oikeus — Finnland) — Verfahren eingeleitet von der Kansaneläkelaitos

(Rechtssache C-269/14) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Öffentliche Aufträge — Richtlinie 2004/18/EG — Art. 1 Abs. 4 — Dienstleistungskonzession — Begriff — Gesamtregelung zwischen einer Sozialversicherungsbehörde und Taxigesellschaften, die ein elektronisches Direkterstattungssystem für die Fahrtkosten von Versicherten und ein System zur Bestellung von Fahrten vorsieht)

(2015/C 236/24)

Verfahrenssprache: Finnisch

Vorlegendes Gericht

Korkein hallinto-oikeus

Partei des Ausgangsverfahrens

Kansaneläkelaitos

Tenor

Art. 1 Abs. 4 der Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge ist dahin auszulegen, dass eine Gesamtregelung wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehende als „Dienstleistungskonzession“ im Sinne dieser Bestimmung betrachtet werden kann, wenn der öffentliche Auftraggeber das wirtschaftliche Betriebsrisiko, das er trägt, ganz oder zu einem wesentlichen Teil übertragen hat, was das vorlegende Gericht unter Berücksichtigung sämtlicher Wesensmerkmale der Geschäfte, für die diese Gesamtregelung gilt, zu prüfen hat.

⁽¹⁾ ABl. C 261 vom 11.8.2014.

Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 4. Juni 2015 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour de cassation — Frankreich) — Directeur général des douanes et droits indirects, Directeur régional des douanes et droits indirects d’Auvergne/Brasserie Bouquet SA

(Rechtssache C-285/14) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Steuerrecht — Richtlinie 92/83/EWG — Verbrauchsteuern — Bier — Art. 4 — Kleine unabhängige Brauereien — Ermäßigter Verbrauchsteuersatz — Voraussetzungen — Kein Lizenznehmer — Produktion nach dem Herstellungsverfahren eines Dritten mit dessen Genehmigung — Genehmigte Benutzung der Marken dieses Dritten)

(2015/C 236/25)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Cour de cassation

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführer: Directeur général des douanes et droits indirects, Directeur régional des douanes et droits indirects d’Auvergne

Kassationsbeschwerdegegnerin: Brasserie Bouquet SA

Tenor

Für die Anwendung des ermäßigten Verbrauchsteuersatzes auf Bier ist die Voraussetzung von Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 92/83/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Alkohol und alkoholische Getränke, wonach die Brauerei kein Lizenznehmer sein darf, nicht erfüllt, wenn die betreffende Brauerei ihr Bier gemäß einer Vereinbarung herstellt, nach der sie die Marken und das Herstellungsverfahren eines Dritten benutzen darf.

⁽¹⁾ ABl. C 261 vom 11.8.2014.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 21. Mai 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Krefeld — Deutschland) — Jaouad El Majdoub/CarsOnTheWeb.Deutschland GmbH

(Rechtssache C-322/14) ⁽¹⁾

(Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen — Gerichtliche Zuständigkeit und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen — Verordnung [EG] Nr. 44/2001 — Art. 23 — Gerichtsstandsvereinbarung — Formerfordernisse — Elektronische Übermittlung, die eine dauerhafte Aufzeichnung der Vereinbarung ermöglicht — Begriff — Allgemeine Geschäftsbedingungen, die über einen Link, der sie in einem neuen Fenster öffnet, abgerufen und ausgedruckt werden können — „Click wrapping“)

(2015/C 236/26)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landgericht Krefeld

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Jaouad El Majdoub

Beklagte: CarsOnTheWeb.Deutschland GmbH

Tenor

Art. 23 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ist in dem Sinne auszulegen, dass bei einem auf elektronischem Wege geschlossenen Kaufvertrag wie dem im Ausgangsverfahren in Rede stehenden die Einbeziehung allgemeiner Geschäftsbedingungen, die eine Gerichtsstandsvereinbarung enthalten, durch das sogenannte „click wrapping“ eine elektronische Übermittlung, die eine dauerhafte Aufzeichnung dieser Vereinbarung ermöglicht, im Sinne dieser Bestimmung darstellt, wenn dabei das Ausdrucken und Speichern des Textes der Geschäftsbedingungen vor Abschluss des Vertrags ermöglicht wird.

⁽¹⁾ ABl. C 315 vom 15.9.2014.

Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 21. Mai 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Oberlandesgerichts Nürnberg — Deutschland) — Strafverfahren gegen Andreas Wittmann

(Rechtssache C-339/14) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Richtlinie 2006/126/EG — Gegenseitige Anerkennung der Führerscheine — Sperrfrist — Erteilung der Fahrerlaubnis durch einen Mitgliedstaat vor Beginn einer Sperrfrist im Mitgliedstaat des ordentlichen Wohnsitzes — Gründe für die Ablehnung der Anerkennung der Gültigkeit eines von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerscheins im Mitgliedstaat des ordentlichen Wohnsitzes)

(2015/C 236/27)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Oberlandesgericht Nürnberg

Beteiligter des Ausgangsverfahrens

Andreas Wittmann

Tenor

Art. 11 Abs. 4 Satz 2 der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein ist dahin auszulegen, dass eine Maßnahme, mit der der Mitgliedstaat des ordentlichen Wohnsitzes einer Person, der dieser Person, die ein Kraftfahrzeug führt, die Fahrerlaubnis nicht entziehen kann, weil sie ihr bereits zuvor entzogen worden ist, anordnet, dass der genannten Person während eines bestimmten Zeitraums keine neue Fahrerlaubnis erteilt werden darf, als Einschränkung, Aussetzung oder Entzug der Fahrerlaubnis im Sinne dieser Vorschrift zu verstehen ist mit der Folge, dass sie der Anerkennung der Gültigkeit jedes von einem anderen Mitgliedstaat vor Ablauf dieses Zeitraums ausgestellten Führerscheins entgegensteht. Der Umstand, dass das Urteil, mit dem diese Maßnahme angeordnet worden ist, nach der Ausstellung des Führerscheins in dem zweiten Staat rechtskräftig geworden ist, ist insoweit ohne Bedeutung, wenn dieser Führerschein nach der Verkündung des Urteils ausgestellt worden ist und die Gründe, die diese Maßnahme rechtfertigen, zum Zeitpunkt der Ausstellung dieses Führerscheins vorlagen.

⁽¹⁾ ABL C 372 vom 20.10.2014.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 21. Mai 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État — Frankreich) — Ministre délégué, chargé du budget/Marlène Pazdziej

(Rechtssache C-349/14) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union — Art. 12 Abs. 2 — Steuer, deren Aufkommen den Gemeinden zufließt und die von Personen erhoben wird, die dort eine Wohnung besitzen oder nutzen — Deckelung — Soziale Maßnahme — Berücksichtigung der den Beamten und sonstigen Bediensteten von der Europäischen Union gezahlten Gehälter, Löhne und anderen Bezüge)

(2015/C 236/28)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Conseil d'État

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführer: Ministre délégué, chargé du budget

Rechtsmittelgegnerin: Marlène Pazdziej

Tenor

Art. 12 Abs. 2 des dem EU-, dem AEU- und dem EAG-Vertrag beigefügten Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung nicht entgegensteht, die wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehende bei der Ermittlung der Deckelung des Betrags einer Wohnungssteuer, deren Aufkommen den Gebietskörperschaften zufließt, im Hinblick auf eine eventuelle Ermäßigung dieser Steuer die von der Europäischen Union ihren Beamten und sonstigen Bediensteten gezahlten Gehälter, Löhne und anderen Bezüge berücksichtigt.

⁽¹⁾ ABL C 372 vom 20.10.2014.

Beschluss des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 5. Februar 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Naczelny Sąd Administracyjny — Polen) — Jednostka Innowacyjno-Wdrożeniowa Petrol S.C. Paczuski Maciej i Puławski Ryszard/Minister Finansów

(Rechtssache C-275/14) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Besteuerung von Energieerzeugnissen — Richtlinie 2003/96/EG — Art. 2 Abs. 3 — Unmittelbare Wirkung — Kraftstoffzusätze im Sinne des KN-Codes 3811)

(2015/C 236/29)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Naczelny Sąd Administracyjny

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Jednostka Innowacyjno-Wdrożeniowa Petrol S.C. Paczuski Maciej i Puławski

Beklagter: Minister Finansów

Tenor

1. Art. 2 Abs. 3 Unterabs. 2 der Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom ist dahin auszulegen, dass er nationalen Rechtsvorschriften wie den im Ausgangsverfahren streitigen entgegensteht, nach denen auf Zusätze im Sinne des Codes 3811 der Kombinierten Nomenklatur in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif in der durch die Verordnung (EG) Nr. 1031/2008 der Kommission vom 19. September 2008 geänderten Fassung Verbrauchsteuern zu einem anderen als dem für den Kraftstoff, dem sie zugesetzt werden, geltenden Satz erhoben werden.
2. Art. 2 Abs. 3 Unterabs. 2 der Richtlinie 2003/96 ist dahin auszulegen, dass ein Einzelner sich im Rahmen eines Rechtsstreits vor den nationalen Gerichten gegenüber der zuständigen nationalen Behörde auf ihn mit dem Ziel berufen kann, dass eine mit dieser Bestimmung unvereinbare nationale Regelung unangewandt bleibt.

⁽¹⁾ ABl. C 171 vom 26.5.2015.

Beschluss des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 4. Juni 2015 (Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank van eerste aanleg te Antwerpen — Belgien) — Argenta Spaarbank NV/Belgische Staat

(Rechtssache C-578/14) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Körperschaftsteuer — Richtlinie 90/435/EWG — Art. 1 Abs. 2 und Art. 4 Abs. 2 — Muttergesellschaften und Tochtergesellschaften aus verschiedenen Mitgliedstaaten — Allgemeine Steuerregelung — Absetzbarkeit vom steuerpflichtigen Gewinn der Muttergesellschaft — Tatsächlicher und rechtlicher Zusammenhang des Ausgangsrechtsstreits — Gründe, aus denen sich die Notwendigkeit einer Antwort auf die Vorlagefrage ergibt — Keine hinreichenden Angaben — Offensichtliche Unzulässigkeit)

(2015/C 236/30)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Rechtbank van eerste aanleg te Antwerpen

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Argenta Spaarbank NV

Beklagter: Belgische Staat

Tenor

Das von der *Rechtbank van eerste aanleg te Antwerpen (Belgien)* mit Entscheidung vom 28. November 2014 eingereichte Vorabentscheidungsersuchen ist offensichtlich unzulässig.

(¹) ABl. C 81 vom 9.3.2015.

Vorabentscheidungsersuchen des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts (Deutschland) eingereicht am 30. März 2015 — Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten gegen N

(Rechtssache C-150/15)

(2015/C 236/31)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Sächsisches Oberverwaltungsgericht

Parteien des Ausgangsverfahrens

Berufungskläger: Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten

Berufungsbeklagter: N

Andere Partei: Bundesrepublik Deutschland

Vorlagefragen

1. Ist Art. 9 Abs. 1 lit. a i. V. m. Art. 10 Abs. 1 lit. b der Richtlinie 2011/95/EU (¹) dahingehend auszulegen,

- a) dass eine schwerwiegende Verletzung der durch Art. 10 Abs. 1 Grundrechtecharta und Art. 9 Abs. 1 EMRK garantierten Religionsfreiheit und damit eine Verfolgungshandlung gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. a der Richtlinie anzunehmen ist, wenn religiöse Betätigungen oder Verhaltensweisen, die von einer Glaubenslehre, zu der sich der Antragsteller aktiv bekennt, vorgeschrieben und zentraler Bestandteil derselben sind oder die sich auf die religiöse Überzeugung des Antragstellers im Sinne einer besonderen Wichtigkeit für dessen religiöse Identität stützen, in dem betreffenden Herkunftsland strafbewehrt verboten sind,

oder

- b) ist es erforderlich, dass ein sich zu einer bestimmten Glaubenslehre aktiv bekennender Antragsteller darüber hinaus nachweist, dass die von dieser Glaubenslehre als zentraler Bestandteil vorgeschriebenen religiösen Betätigungen oder Verhaltensweisen, die in seinem Herkunftsland eine bei Strafe verbotene Glaubensbetätigung darstellen, für ihn zur Wahrung seiner religiösen Identität „besonders wichtig“ und in diesem Sinne „unverzichtbar“ sind?

2. Ist Art. 9 Abs. 3 i. V. m. Art. 2 lit. d der Richtlinie 2011/95/EU dahingehend auszulegen, dass für die Feststellung einer begründeten Furcht vor Verfolgung und einer tatsächlichen Gefahr („real risk“), durch einen der in Art. 6 der Richtlinie 2011/95/EU genannten Akteure verfolgt oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung unterworfen zu werden, im Hinblick auf religiöse Betätigungen oder Verhaltensweisen, die von einer Glaubenslehre, zu der sich der Antragsteller aktiv bekennt, vorgeschrieben und zentraler Bestandteil derselben sind oder die sich auf die religiöse Überzeugung des Antragstellers im Sinne einer besonderen Wichtigkeit für dessen religiöse Identität stützen und in seinem Herkunftsland strafbewehrt verboten sind,
- a) eine wertende Relationsbetrachtung dergestalt erforderlich ist, dass die Zahl der ihren Glauben verbotswidrig praktizierenden Anhänger der Glaubensrichtung des Antragstellers mit der Zahl der aufgrund dieser Glaubensbetätigung erfolgten tatsächlichen Verfolgungsakte im Herkunftsland des Antragstellers in Beziehung zu setzen ist und eventuell bestehende Unsicherheiten und Unwägbarkeiten der staatlichen Strafverfolgungspraxis mit einzubeziehen sind,
- oder
- b) ist es ausreichend, wenn in der Strafverfolgungspraxis des Herkunftslands die tatsächliche Anwendung der Vorschriften nachgewiesen werden kann, die unter Strafandrohung religiöse Betätigungen oder Verhaltensweisen verbieten, die von einer Glaubenslehre, zu der sich der Antragsteller aktiv bekennt, vorgeschrieben und zentraler Bestandteil derselben sind oder die sich auf die religiöse Überzeugung des Antragstellers im Sinne einer besonderen Wichtigkeit für dessen religiöse Identität stützen?
3. Ist eine Vorschrift des nationalen Prozessrechts, die eine Bindung des Tatsachengerichts an die rechtliche Beurteilung des Revisionsgerichts vorsieht (hier: § 144 Abs. 6 VwGO), mit dem Grundsatz des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts vereinbar, wenn das Tatsachengericht eine Norm des Unionsrechts anders auslegen möchte als das Revisionsgericht, an dieser Auslegung des Unionsrechts aber selbst nach Durchführung eines Vorabentscheidungsverfahrens nach Art. 267 Abs. 2 AEUV durch die vom nationalen Recht angeordnete Bindung an die rechtliche Beurteilung des Revisionsgerichts gehindert ist?

⁽¹⁾ Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ABl. L 337, S. 9.

Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Düsseldorf (Deutschland) eingereicht am 17. April 2015 — GE Healthcare GmbH gegen Hauptzollamt Düsseldorf

(Rechtssache C-173/15)

(2015/C 236/32)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Finanzgericht Düsseldorf

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: GE Healthcare GmbH

Beklagter: Hauptzollamt Düsseldorf

Vorlagefragen

1. Können Lizenzgebühren im Sinne des Art. 32 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 ⁽¹⁾ des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ZK) in den Zollwert einbezogen werden, obwohl weder bei Vertragsschluss noch in dem für die Zollschuldentstehung maßgebenden Zeitpunkt, der sich im Streitfall aus Art. 201 Abs. 2, 214 Abs. 1 ZK ergibt, die Entstehung der Lizenzgebühren feststeht?

2. Sollte die 1. Frage zu bejahen sein: Können sich Lizenzgebühren für Warenzeichen im Sinne des Art. 32 Abs. 1 Buchst. c ZK auf die eingeführten Waren beziehen, obwohl sie auch für Dienstleistungen und die Nutzung des Kerns des Namens des gemeinsamen Konzerns gezahlt werden?
3. Sollte die 2. Frage zu bejahen sein: Können Lizenzgebühren für Warenzeichen im Sinne des Art. 32 Abs. 1 Buchst. c ZK eine Bedingung für den Verkauf der eingeführten Waren zur Ausfuhr in die Gemeinschaft im Sinne des Art. 32 Abs. 5 Buchst. b ZK sein, obwohl ihre Zahlung von einem mit dem Verkäufer und dem Käufer verbundenen Unternehmen verlangt und geleistet worden ist?
4. Sollte die 3. Frage zu bejahen sein und beziehen sich wie hier die Lizenzgebühren teilweise auf die eingeführten Waren und teilweise auf Dienstleistungen nach der Einfuhr: Hat die angemessene, nur aufgrund objektiver und bestimmbarer Tatsachen vorzunehmende Aufteilung nach Art. 158 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 ⁽¹⁾ der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ZKDVO) und der erläuternden Anmerkung in Anhang 23 ZKDVO zu Artikel 32 Absatz 2 ZK zur Folge, dass nur ein Zollwert nach Art 29 ZK korrigiert werden darf oder ist auch, falls ein Zollwert nach Art. 29 ZK nicht ermittelt werden kann, bei der Ermittlung eines nach Art. 31 ZK festzustellenen Zollwerts die in Art. 158 Abs. 3 ZKDVO vorgesehene Aufteilung möglich, sofern diese Kosten sonst nicht berücksichtigt würden?

⁽¹⁾ ABl. L 302, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 253, S. 1.

**Vorabentscheidungsersuchen der Înalta Curte de Casație și Justiție (Rumänien), eingereicht am
20. April 2015 — Taser International Inc./SC Gate 4 Business SRL, Cristian Mircea Anastasiu**

(Rechtssache C-175/15)

(2015/C 236/33)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Înalta Curte de Casație și Justiție

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Taser International Inc.

Beklagte: SC Gate 4 Business SRL, Cristian Mircea Anastasiu

Vorlagefragen

Ist Art. 24 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass unter den Ausdruck „sofern ... nicht bereits nach anderen Vorschriften dieser Verordnung zuständig“ auch solche Situationen fallen, in denen die Parteien eines Vertrags über die Abtretung der Rechte an einer in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union registrierten Marke eindeutig und unstreitig vereinbart haben, die Zuständigkeit für die Entscheidung jeden Rechtsstreits über die Erfüllung vertraglicher Pflichten auf die Gerichte eines Staates zu übertragen, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist und in dem der Kläger seinen Wohnsitz (Sitz) hat, wenn der Kläger ein Gericht eines Mitgliedstaats der Europäischen Union angerufen hat, in dessen Hoheitsgebiet der Beklagte seinen Wohnsitz (Sitz) hat?

Falls dies bejaht wird:

Ist Art. 23 Abs. 5 dieser Verordnung dahin auszulegen, dass er sich nicht auf eine Gerichtsstandsvereinbarung bezieht, mit der ein Staat bestimmt wird, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist, so dass das nach Art. 2 der Verordnung angerufene Gericht die Zuständigkeit für die Entscheidung nach den Vorschriften des Internationalen Privatrechts seines nationalen Rechts zu bestimmen hat?

Kann ein Rechtsstreit, der die Erfüllung — auf gerichtlichem Weg — der durch einen zwischen den Parteien dieses Rechtsstreits geschlossenen Vertrag übernommenen Pflicht zur Abtretung der Rechte an einer in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union registrierten Marke zum Gegenstand hat, als auf ein Recht bezogen angesehen werden, das „einer Hinterlegung oder Registrierung bedarf“ im Sinne von Art. 22 Nr. 4 der Verordnung, unter Berücksichtigung des Umstands, dass nach dem Recht des Staates, in dem die Marke registriert wurde, die Abtretung der Rechte an einer Marke der Eintragung im Markenregister und der Veröffentlichung im *Buletinul Oficial de Proprietate Industrială* (Amtsblatt für Gewerbliches Eigentum) bedarf?

Falls dies verneint wird: Steht Art. 24 der Verordnung dem entgegen, dass das nach Art. 2 der Verordnung angerufene Gericht in einer Situation wie der in der vorstehenden Frage geschilderten feststellt, dass es für die Entscheidung der Rechtssache unzuständig ist, obwohl der Beklagte sich vor diesem — auch letztinstanzlichen — Gericht eingelassen hat, ohne die Zuständigkeit zu rügen?

⁽¹⁾ ABl. L 12, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Superior de Justicia de la Comunidad Autónoma del País Vasco (Spanien), eingereicht am 23. April 2015 — Florentina Martínez Andrés/Servicio Vasco de Salud

(Rechtssache C-184/15)

(2015/C 236/34)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal Superior de Justicia de la Comunidad Autónoma del País Vasco

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführerin: Florentina Martínez Andrés

Rechtsmittelgegner: Servicio Vasco de Salud

Vorlagefragen

1. Ist Paragraph 5 Nr. 1 der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge ⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass er nationalen Rechtsvorschriften entgegensteht, die in Fällen des Missbrauchs befristeter Arbeitsverträge dem befristet beschäftigten statutarischen Aushilfspersonal — anders als den im Rahmen von Arbeitsverträgen mit der Verwaltung Beschäftigten in einem solchen Fall — nicht allgemein das Recht einräumen, das Arbeitsverhältnis als unbefristet, nicht dauerhaft Beschäftigte aufrechtzuerhalten, also das Recht, vorübergehend die bekleidete Stelle einzunehmen, bis sie ordnungsgemäß besetzt oder in den gesetzlich vorgesehenen Verfahren abgebaut wird?

2. Für den Fall der Verneinung der vorstehenden Frage: Ist der Äquivalenzgrundsatz dahin auszulegen, dass das nationale Gericht beide Fälle — den des befristeten Arbeitsvertrags mit der Verwaltung und den des befristet beschäftigten statutarischen Aushilfspersonals — als vergleichbar ansehen kann, wenn ein Missbrauch befristeter Arbeitsverträge vorliegt, oder muss das nationale Gericht bei der Beurteilung der Vergleichbarkeit außer der Übereinstimmung des Arbeitgebers, der Übereinstimmung oder Ähnlichkeit der geleisteten Dienste und der Befristung des Arbeitsvertrags noch weitere Kriterien wie z. B. die besondere Natur des Arbeits- oder Dienstverhältnisses des Beschäftigten oder die der Verwaltung zustehende Organisationsgewalt heranziehen, die eine ungleiche Behandlung beider Sachverhalte rechtfertigen?

⁽¹⁾ Anhang der Richtlinie 1999/70/EG des Rates vom 28. Juni 1999 (ABl. L 175, S. 43).

**Vorabentscheidungsersuchen des Raad van State (Niederlande), eingereicht am 24. April 2015 – T.
D. Rease, P. Wullems/College bescherming persoonsgegevens**

(Rechtssache C-192/15)

(2015/C 236/35)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Raad van State

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführer: T. D. Rease, P. Wullems

Rechtsmittelgegner: College bescherming persoonsgegevens

Vorlagefragen

1. Fällt die Beauftragung einer innerhalb der EU niedergelassenen Detektei mit dem Einsatz von Mitteln zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats durch einen für die Verarbeitung Verantwortlichen im Sinne von Art. 2 Buchst. d der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281, S. 31) unter den Begriff „Zurückgreifen auf Mittel“ im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Buchst. c dieser Richtlinie, wenn die Beauftragung außerhalb der EU erfolgt?
2. Lässt die Richtlinie 95/46, insbesondere ihr Art. 28 Abs. 3 und 4, den nationalen Behörden in Anbetracht ihres Ziels Raum, bei der Durchsetzung des in dieser Richtlinie gebotenen Schutzes einer einzelnen Person durch die Kontrollstelle Prioritäten zu setzen, die dazu führen, dass die Durchsetzung für den Fall unterbleibt, dass lediglich eine Einzelperson oder eine kleine Gruppe von Personen einen Verstoß gegen die genannte Richtlinie rügt?

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Superior de Justicia de la Comunidad Autónoma del País Vasco (Spanien), eingereicht am 29. April 2015 — Juan Carlos Castrejana López/Ayuntamiento de Vitoria

(Rechtssache C-197/15)

(2015/C 236/36)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal Superior de Justicia de la Comunidad Autónoma del País Vasco

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführer: Juan Carlos Castrejana López

Rechtsmittelgegnerin: Ayuntamiento de Vitoria (Stadt Vitoria)

Vorlagefragen

1. Ist Paragraph 5 Nr. 1 der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass er nationalen Rechtsvorschriften entgegensteht, die in Fällen des Missbrauchs befristeter Arbeitsverträge den Beamten auf Zeit — anders als den im Rahmen von Arbeitsverträgen mit der Verwaltung Beschäftigten in einem solchen Fall — nicht allgemein das Recht einräumen, das Arbeitsverhältnis als unbefristet, nicht dauerhaft Beschäftigte aufrechtzuerhalten, also das Recht, vorübergehend die bekleidete Stelle einzunehmen, bis sie ordnungsgemäß besetzt oder in den gesetzlich vorgesehenen Verfahren abgebaut wird?
2. Für den Fall der Verneinung der vorstehenden Frage: Ist der Äquivalenzgrundsatz dahin auszulegen, dass das nationale Gericht beide Fälle — den des befristeten Arbeitsvertrags mit der Verwaltung und den des Beamten auf Zeit — als vergleichbar ansehen kann, wenn ein Missbrauch befristeter Arbeitsverträge vorliegt, oder muss das nationale Gericht bei der Beurteilung der Vergleichbarkeit außer der Übereinstimmung des Arbeitgebers, der Übereinstimmung oder Ähnlichkeit der geleisteten Dienste und der Befristung des Arbeitsvertrags noch weitere Kriterien wie z. B. die besondere Natur des Arbeits- oder Dienstverhältnisses des Beschäftigten oder die der Verwaltung zustehende Organisationsgewalt heranziehen, die eine ungleiche Behandlung beider Sachverhalte rechtfertigen?
3. Für den Fall der Verneinung der beiden vorstehenden Fragen: Ist der Effektivitätsgrundsatz dahin auszulegen, dass die zur Anwendung kommende Sanktion im Rahmen desselben Verfahrens zu erörtern und auszusprechen ist, in dem auch die Missbräuchlichkeit des befristeten Arbeitsverhältnisses festgestellt wird, und zwar in dem entsprechenden Zwischenstreit, in dem die Parteien das, was sie insoweit für zweckmäßig halten, beantragen, vortragen und beweisen können, oder ist es zulässig, den Geschädigten zu diesem Zweck auf ein neues Verwaltungs- und erforderlichenfalls gerichtliches Verfahren zu verweisen?

⁽¹⁾ Anhang der Richtlinie 1999/70/EG des Rates vom 28. Juni 1999 (ABl. L 175, S. 43).

Vorabentscheidungsersuchen der Kúria (Ungarn), eingereicht am 5. Mai 2015 — Stock '94 Szolgáltató Zrt./Nemzeti Adó- és Vámhivatal Nyugat-dunántúli Regionális Adó Főigazgatósága

(Rechtssache C-208/15)

(2015/C 236/37)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Vorlegendes Gericht

Kúria

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Stock '94 Szolgáltató Zrt.

Beklagte: Nemzeti Adó- és Vámhivatal Nyugat-dunántúli Regionális Adó Főigazgatósága

Vorlagefragen

1. Sind Art. 1 Abs. 2, Art. 2 Abs. 1 Buchst. a und c, Art. 14 Abs. 1, Art. 24 Abs. 1, Art. 73, Art. 78 Buchst. b und Art. 135 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 ⁽¹⁾ (im Folgenden: Mehrwertsteuer-richtlinie) dahin auszulegen, dass die Lieferung von Gegenständen und die Gewährung eines Darlehens aufgrund eines Vertrags zwischen dem Integrator und dem Integrierten unter dem Gesichtspunkt der Mehrwertsteuerpflicht selbständige (distinct and independent) Umsätze darstellen, oder vielmehr dahin, dass es sich um einen einheitlichen (single) Umsatz handelt, bei dem die Steuerbemessungsgrundlage neben der Gegenleistung für die gelieferten Gegenstände auch die Zinsen für das gewährte Darlehen umfasst?
2. Falls die letztgenannte Auslegung mit der Mehrwertsteuerrichtlinie im Einklang steht: Kann die Mehrwertsteuerrichtlinie im Zusammenhang mit einem einheitlichen (single) Umsatz, der eine mehrwertsteuerpflichtige Lieferung von Gegenständen und eine mehrwertsteuerfreie Erbringung einer Dienstleistung einschließt, dahin ausgelegt werden, dass dieser Umsatz eine Ausnahme vom allgemeinen Grundsatz der Mehrwertsteuerzahlung darstellt? Falls ja: Welche Kriterien müssen erfüllt sein?
3. Ändert sich etwas an den Antworten auf die vorstehenden Fragen und, falls ja, inwieweit, wenn der Integrator auf der Grundlage des Vertrags zugunsten des Integrierten und auf dessen Ersuchen weitere Dienstleistungen erbringen sowie dessen Erzeugnisse kaufen kann?

⁽¹⁾ Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347, S. 1).

Rechtsmittel, eingelegt am 6. Mai 2015 von der Republik Polen gegen das Urteil des Gerichts vom 25. Februar 2015 in der Rechtssache T-257/13, Republik Polen/Europäische Kommission

(Rechtssache C-210/15 P)

(2015/C 236/38)

Verfahrenssprache: Polnisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Republik Polen (Prozessbevollmächtigter: B. Majczyna)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 25. Februar 2015 in der Rechtssache T-257/13, Republik Polen/Kommission, in vollem Umfang aufzuheben;
- den Durchführungsbeschluss der Kommission 2013/123/EU vom 26. Februar 2013 (bekanntgegeben unter Aktenzeichen C[2013] 981) über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union ⁽¹⁾ für nichtig zu erklären, soweit darin Ausgaben der von der Republik Polen zugelassenen Zahlstelle in Höhe von 28 763 238,60 Euro sowie von 5 688 440,96 Euro von der Finanzierung durch die Europäische Union ausgeschlossen werden;
- der Europäischen Kommission die Kosten beider Rechtszüge aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Republik Polen macht mit ihrem Rechtsmittelgrund gegen das angefochtene Urteil eine fehlerhafte Auslegung von Art. 11 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1257/1999 und Art. 23 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1698/2005 geltend, die in der Annahme bestehe, dass die Gewährung von Vorruhestandsbeihilfe eine landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit der Person, die einen landwirtschaftlichen Betrieb abgebe, voraussetze, während aus diesen Vorschriften das Erfordernis einer zehnjährigen landwirtschaftlichen Tätigkeit (mit oder ohne Erwerbszweck) vor der Abgabe des landwirtschaftlichen Betriebs sowie das Verbot einer landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit des Abgebenden nach der Abgabe dieses Betriebs folge.

Nach Auffassung der Republik Polen ergibt sich das Erfordernis einer landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit vor der Abgabe des Betriebs nicht aus dem Unionsrecht. Gemäß Art. 11 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1257/1999 und Art. 23 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1698/2005 könne die erforderliche zehnjährige landwirtschaftliche Tätigkeit erwerbsmäßig oder nichterwerbsmäßig sein. Darüber hinaus verböten diese Vorschriften eine landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit des Abgebenden nach der Abgabe dieses Betriebs.

⁽¹⁾ ABl. L 67, S. 20.

Vorabentscheidungsersuchen des Varhoven kasatsionen sad (Bulgarien), eingereicht am 11. Mai 2015 — Vasilka Ivanova Gogova/Ilia Dimitrov Iliev

(Rechtssache C-215/15)

(2015/C 236/39)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Varhoven kasatsionen sad

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführerin: Vasilka Ivanova Gogova

Kassationsbeschwerdegegner: Ilia Dimitrov Iliev

Vorlagefragen

1. Handelt es sich bei der gesetzlich vorgesehenen Möglichkeit des Zivilgerichts, einen Rechtsstreit zu entscheiden, in dem die Eltern sich über die Reise ihres Kindes ins Ausland und die Ausstellung von Identitätsdokumenten streiten und das anwendbare materielle Recht die gemeinsame Ausübung dieser elterlichen Rechte in Bezug auf das Kind vorsieht, um ein Verfahren, das die „Zuweisung, die Ausübung, die Übertragung sowie die vollständige oder teilweise Entziehung der elterlichen Verantwortung“ im Sinne von Art. 1 Abs. 1 Buchst. b in Verbindung mit Art. 2 Nr. 7 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung⁽¹⁾ betrifft, auf das Art. 8 Abs. 1 der Verordnung Nr. 2201/2003 anwendbar ist?
2. Liegen Gründe für die Begründung einer internationalen Zuständigkeit in Zivilrechtsstreitigkeiten über die elterliche Verantwortung vor, wenn die Entscheidung einen rechtlichen Tatbestand ersetzt, der für ein das Kind betreffendes Verwaltungsverfahren von Bedeutung ist, und das anwendbare Recht vorsieht, dass dieses Verfahren in einem bestimmten Mitgliedstaat der Europäischen Union durchzuführen ist?

3. Ist davon auszugehen, dass eine Vereinbarung über die Zuständigkeit gemäß Art. 12 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 2201/2003 vorliegt, wenn der Vertreter des Kassationsbeschwerdegegners die Zuständigkeit des Gerichts nicht gerügt hat, er aber nicht bevollmächtigt, sondern wegen der Schwierigkeit, den Kassationsbeschwerdegegner zu benachrichtigen, damit er sich persönlich oder durch einen bevollmächtigten Vertreter am Rechtsstreit beteiligen kann, vom Gericht bestellt wurde?

⁽¹⁾ ABl. L 338, S. 1.

**Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Ireland (Irland), eingereicht am 22. Mai 2015 —
Minister for Justice and Equality/Francis Lanigan**

(Rechtssache C-237/15)

(2015/C 236/40)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

High Court of Ireland

Parteien des Ausgangsverfahrens

Antragsteller: Minister for Justice and Equality

Antragsgegner: Francis Lanigan

Vorlagefragen

1. Welche Folgen hat die Nichteinhaltung der Fristen nach Art. 17 des Rahmenbeschlusses vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (2002/584/JI) ⁽¹⁾ in Verbindung mit den Regelungen des Art. 15 dieses Rahmenbeschlusses?
2. Werden durch die Nichteinhaltung der Fristen nach Art. 17 des Rahmenbeschlusses vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (2002/584/JI) im Fall einer Person, die in Erwartung einer Entscheidung über ihre Übergabe für einen diese Fristen überschreitenden Zeitraum in Haft ist, Rechte dieser Person begründet?

⁽¹⁾ ABl. L 190, S. 1.

**Rechtsmittel des Landes Hessen gegen das Urteil des Gerichts (Erste Kammer) vom 17. März 2015 in
der Rechtssache T-89/09, Pollmeier Massivholz GmbH & Co. KG gegen Europäische Kommission,
eingelegt am 27. Mai 2015**

(Rechtssache C-242/15 P)

(2015/C 236/41)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Land Hessen (Prozessbevollmächtigte: U. Soltész, A. Richter, Rechtsanwälte)

Andere Verfahrensbeteiligte: Pollmeier Massivholz GmbH & Co. KG, Europäische Kommission

Anträge des Rechtsmittelführers

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- das Urteil des Gerichts (Erste Kammer) vom 17. März 2015 in der Rechtssache T-89/09 insoweit aufzuheben, als es die Entscheidung K(2008)6017 endg. der Kommission vom 21. Oktober 2008, Staatliche Beihilfe N 512/2007 — Deutschland, Abalon Hardwood Hessen GmbH für nichtig erklärt;

- die Klage in vollem Umfang abzuweisen;
- der Pollmeier Massivholz GmbH & Co. KG die Kosten des Rechtsmittelführers für die Verfahren vor dem Gericht und dem Gerichtshof aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Der Rechtsmittelführer macht insgesamt vier Rechtsmittelgründe geltend:

1. Mit seinem ersten Rechtsmittelgrund macht der Rechtsmittelführer geltend, dass das Gericht rechtsfehlerhaft den Beurteilungsspielraum der Kommission verkannt hat. Die Festlegung des Beihilfewertes von Bürgschaften sei eine ökonomisch komplexe Fragestellung, bei der der Kommission ein Beurteilungsspielraum zukomme. Diesen Beurteilungsspielraum habe die Kommission während ihrer langjährigen Entscheidungspraxis dahingehend ausgeübt, dass sie den Beihilfewert von Bürgschaften der deutschen Bundesländer entsprechend der Vorgaben der deutschen Behörden mit 0,5 % des Bürgschaftswertes berechnet habe. Die spätere Veröffentlichung der Bürgschaftsmitteilung 2000 könne hieran nichts ändern.
2. Darüber hinaus habe das Gericht verkannt (zweiter Rechtsmittelgrund), dass es sich bei dem Beihilfebegriff des Art. 107 AEUV um einen objektiven Begriff handle, der nicht durch eine Genehmigung der Kommission beeinflusst werden könne. Der Beihilfewert einer Bürgschaft könne sich nicht durch die Genehmigung der Beihilferegelung verändern. Dies gelte insbesondere im Fall von De-minimis-Beihilfen, da diese schon nicht dem Tatbestand des Art. 107 AEUV unterfallen und daher erst recht nicht Gegenstand einer Genehmigungsentscheidung durch die Kommission sein könnten.
3. Mit dem dritten Rechtsmittelgrund macht der Rechtsmittelführer einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz geltend. Bei der Berechnung des Beihilfewertes von Bürgschaften aufgrund von genehmigten und nicht genehmigten Beihilferegelungen handle es sich um sachlich Gleiches, das ohne objektive Rechtfertigung ungleich behandelt werde. Zudem unterscheide das Gericht rechtsfehlerhaft bei Anwendung der 0,5 %-Methode nach Bürgschaften, die vor und nach Veröffentlichung der Bürgschaftsmitteilung 2000 gewährt wurden. Die Praxis der Kommission gegenüber Deutschland sei jedoch für den vorliegenden Fall spezieller als die allgemeine Bürgschaftsmitteilung, und die hier streitige Berechnungsmethode wäre außerdem selbst dann zulässig, wenn sie am Maßstab der Bürgschaftsmitteilung 2000 zu messen wäre.
4. Schließlich rügt der Rechtsmittelführer mit dem vierten Rechtsmittelgrund einen Rechtsfehler bei der Beurteilung der Grundsätze der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes. Schützenswert sei zum einen das Vertrauen des Landes Hessen darauf, dass die Kommission die 0,5 %-Methode in ihrer langjährigen Entscheidungspraxis akzeptiert und zudem in ihrem Schreiben 1998 ausdrücklich bestätigt habe. Darüber hinaus habe sie während des umfassenden Prüfungsverfahrens der hessischen Bürgschaftsrichtlinien die 0,5 %-Methode nicht beanstandet.

Rechtsmittel der Pollmeier Massivholz GmbH & Co. KG gegen das Urteil des Gerichts (Erste Kammer) vom 17. März 2015 in der Rechtssache T-89/09, Pollmeier Massivholz GmbH & Co. KG gegen Europäische Kommission, eingelegt am 28. Mai 2015

(Rechtssache C-246/15 P)

(2015/C 236/42)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Pollmeier Massivholz GmbH & Co. KG (Prozessbevollmächtigte: J. Heithecker, J. Ylinen, Rechtsanwälte)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission, Land Hessen

Anträge der Rechtsmittelführerin

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- Nr. 2 des Tenors des angefochtenen Urteils insoweit aufzuheben, als darin der dritte Klagegrund in Bezug auf den Investitionszuschuss und den Verkauf eines staatlichen Grundstücks zurückgewiesen wurde;
- Nr. 3-5 des Tenors des angefochtenen Urteils aufzuheben;
- der Kommission und dem Land Hessen die Kosten des Rechtsmittelverfahrens aufzuerlegen.

Darüber hinaus werden die im ersten Rechtszug von der Rechtsmittelführerin gestellten Anträge insoweit aufrechterhalten, als beantragt wird,

- die Entscheidung K(2008)6017 endgültig der Kommission vom 21. Oktober 2008, Staatliche Beihilfe N 512/2007 — Deutschland, Abalon Hardwood Hessen GmbH, insoweit für nichtig zu erklären, als darin festgestellt wird, dass die angemeldete Regionalbeihilfe eine bestehende Beihilfe im Sinne des Artikels 1 Buchstabe (b) Ziffer (ii) der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 darstelle;
- die Entscheidung K(2008)6017 endgültig der Kommission vom 21. Oktober 2008, Staatliche Beihilfe N 512/2007 — Deutschland, Abalon Hardwood Hessen GmbH, insoweit für nichtig zu erklären, als darin festgestellt wird, dass der Verkauf eines staatlichen Grundstücks keine Beihilfe im Sinne von Art. 87 Abs. 1 EG beinhalte;
- der Kommission sämtliche Kosten des Verfahrens im ersten Rechtszug aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

In dem vorliegenden Rechtsmittel geht es um die Voraussetzungen, unter denen die Kommission die in einer beihilfenrechtlichen Beschwerde von einem direkten Wettbewerber des Beihilfeempfängers vorgebrachten Rügen zurückweisen darf, ohne das förmliche Prüfverfahren gemäß Art. 108 Abs. 2 AEUV zu eröffnen.

Die Rechtsmittelführerin ist der Auffassung, dass das Gericht in dem angefochtenen Urteil dem dritten Klagegrund, mit dem die unterlassene Eröffnung des förmlichen Prüfverfahrens gerügt wurde, nicht nur — wie geschehen — im Hinblick auf die gerügte Beihilfemaßnahme Bürgschaften, sondern auch im Hinblick auf die weiteren gerügten Beihilfemaßnahmen Investitionszuschuss und Verkauf eines staatlichen Grundstücks hätte stattgeben müssen.

Die Rechtsmittelführerin macht fünf Rechtsmittelgründe geltend:

1. Das Gericht habe in Bezug auf den Investitionszuschuss rechtsfehlerhaft festgestellt, dass der Bescheid vom 6. Dezember 2007 für die Prüfung des dritten Klagegrundes irrelevant sei, weil die Kommission trotz erfolgter sorgfältiger Prüfung im Verwaltungsverfahren von der Existenz dieses Bescheids nichts habe wissen können und zudem dieser Bescheid keine Auswirkungen auf das Ergebnis der Prüfung der Kommission hätte haben können.
 2. Das Gericht habe einen offensichtlichen Beurteilungsfehler und mehrere weitere Rechtsfehler dadurch begangen, dass es befand, dass das Sachverständigengutachten zum Wert des an den Beihilfeempfänger veräußerten staatlichen Grundstücks die gutachterliche Aussage treffe, dass die auf dem Grundstück befindlichen Gebäude wertlos seien.
 3. Das Gericht habe rechtsfehlerhaft festgestellt, die Kommission sei im Verwaltungsverfahren berechtigt gewesen anzunehmen, dass der Betrag in Höhe von 1 400 000 Euro, der von dem gemäß Sachverständigengutachten ermittelten Kaufpreis abgezogen wurde, dem Marktpreis für den Abbruch sämtlicher auf dem an den Beihilfeempfänger verkauften Grundstücksteil belegenen Gebäude entsprach.
 4. Das Gericht habe mehrere Rechtsfehler bei der Würdigung von § 4 Nr. 6 des Grundstückskaufvertrags begangen, welcher vorsieht, dass der Beihilfeempfänger sämtliche auf dem Grundstück belegenen Gebäude abrechnen muss und Nachzahlungen an den Veräußerer des Grundstücks leisten muss, falls innerhalb von zehn Jahren nach Übernahme des Grundstücks der Abbruch ganz oder teilweise unterbleibt oder sich erweist, dass die verkehrsüblichen Abbruchkosten unter dem vorstehend genannten Betrag von 1 400 000 Euro liegen.
 5. Das Gericht habe die Kosten des Verfahrens zu Unrecht teilweise der Rechtsmittelführerin auferlegt, weil die Klage hinsichtlich drei der fünf gerügten Beihilfemaßnahmen begründet gewesen sei und die Rechtsmittelführerin hinsichtlich der beiden weiteren gerügten Beihilfemaßnahmen nur deswegen Klage erhoben habe, weil weder die ihr während des Verwaltungsverfahrens übermittelten Dokumente noch die Kommissionsentscheidung hierzu detaillierte Informationen enthalten hätten.
-

GERICHT

Urteil des Gerichts vom 3. Juni 2015 — Pensa Pharma/HABM — Ferring und Farmaceutisk Laboratorium Ferring (PENSA PHARMA und pensa)

(Verbundene Rechtssachen T-544/12 und T-546/12) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Gemeinschaftswortmarke PENSA PHARMA und Gemeinschaftsbildmarke pensa — Ältere nationale Wortmarke und ältere Benelux-Wortmarke PENTASA — Vor Einreichung des Antrags auf Nichtigerklärung erfolgte ausdrückliche Zustimmung zur Eintragung der Gemeinschaftsmarke — Art. 53 Abs. 3 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Relative Eintragungshindernisse — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Art. 53 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung Nr. 207/2009)

(2015/C 236/43)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Pensa Pharma, SA (Valencia, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen M. Esteve Sanz und M. González Gordon sowie Rechtsanwalt R. Kunze)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: P. Geroulakos und J. Crespo Carrillo)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferinnen vor dem Gericht: Ferring BV (Hoofddorp, Niederlande) und Farmaceutisk Laboratorium Ferring A/S (Kopenhagen, Dänemark) (Prozessbevollmächtigte: zunächst I. Fowler, Solicitor, Rechtsanwältin V. von Bomhard sowie Rechtsanwälte A. Renck und D. Slopek, dann I. Fowler, A. Renck, V. von Bomhard und Rechtsanwalt J. Fuhrmann, und schließlich I. Fowler und J. Fuhrmann)

Gegenstand

Zwei Klagen gegen die Entscheidungen der Fünften Beschwerdekammer des HABM vom 1. Oktober 2012 (Sachen R 1883/2011-5 und R 1884/2011-5) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen der Ferring BV und der Farmaceutisk Laboratorium Ferring A/S einerseits und der Pensa Pharma SA andererseits

Tenor

1. Die Klagen werden abgewiesen.
2. Die Pensa Pharma, SA trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 55 vom 23.2.2013.

Urteil des Gerichts vom 4. Juni 2015 — Stayer Ibérica/HABM — Korporaciya „Masternet“ (STAYER)

(Rechtssache T-254/13) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Gemeinschaftsbildmarke STAYER — Ältere internationale Wortmarke STAYER — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Art. 53 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung Nr. 207/2009)

(2015/C 236/44)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Stayer Ibérica, SA (Pinto, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. Rizzo)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: P. Geroulakos)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: ZAO Korporaciya „Masternet“ (Moskau, Russland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt N. Bürglen)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 4. März 2013 (Sache R 2196/2011-2) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen der ZAO Korporaciya „Masternet“ und der Stayer Ibérica, SA

Tenor

1. Die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) vom 4. März 2013 (Sache R 2196/2011-2) wird aufgehoben, soweit sie die Gemeinschaftsbildmarke STAYER für „Teile von Maschinen (diamantbeschichtet) zum Schneiden und Polieren; Bohrer und Scheiben für gewerbliche Zwecke zum Schneiden von Marmor, Granit, Stein, Sandstein, Bodenfliesen, Dachsteinen, Ziegelsteinen und im Allgemeinen Schneidwerkzeuge als Teile von Maschinen, soweit sie in Klasse 7 enthalten sind“ in Klasse 7 und für „Handbetätigte Schleifgeräte (Trenn- und Schleifscheiben)“ in Klasse 8 für nichtig erklärt hat.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Das HABM, die Stayer Ibérica, SA und die ZAO Korporaciya „Masternet“ tragen jeweils ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 207 vom 20.7.2013.

Urteil des Gerichts vom 4. Juni 2015 — Versorgungswerk der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein/ EZB

(Rechtssache T-376/13) ⁽¹⁾

(Zugang zu Dokumenten — Beschluss 2004/258/EG — Tauschvertrag vom 15. Februar 2012 zwischen Griechenland und der EZB sowie den nationalen Zentralbanken des Eurosystems — Anhänge A und B — Teilweise Verweigerung des Zugangs — Öffentliches Interesse — Währungspolitik der Union und eines Mitgliedstaats — Interne Finanzen der EZB und der nationalen Zentralbanken des Eurosystems — Stabilität des Finanzsystems in der Union)

(2015/C 236/45)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Kläger: Versorgungswerk der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein (Kiel, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte O. Hoepner und D. Unrau)

Beklagte: Europäische Zentralbank (EZB) (Prozessbevollmächtigte: A. Sáinz de Vicuña Barroso, S. Lambrinoc und K. Laurinavičius im Beistand der Rechtsanwälte H.-G. Kamann und P. Gey)

Gegenstand

Klage auf Nichtigkeitserklärung des dem Kläger mit Schreiben des Präsidenten der EZB mitgeteilten Bescheids der EZB vom 22. Mai 2013, mit dem ein Antrag auf Zugang zu den Anhängen A und B des „Exchange agreement dated 15 February 2012 among the Hellenic Republic and the European Central Bank and the Eurosystem NCBs listed herein“ (Tauschvertrag vom 15. Februar 2012 zwischen der Hellenischen Republik und der Europäischen Zentralbank sowie den darin aufgeführten nationalen Zentralbanken des Eurosystems) teilweise abgelehnt wurde

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Das Versorgungswerk der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 260 vom 7.9.2013.

Urteil des Gerichts vom 3. Juni 2015 — Bora Creations/HABM — Beauté prestige international (essence)

(Rechtssache T-448/13) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Gemeinschaftswortmarke essence — Absolute Eintragungshindernisse — Beschreibender Charakter — Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009)

(2015/C 236/46)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Bora Creations, SL (Ceuta, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte R. Lange, G. Hild und C. Pape)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: L. Rampini)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: Beauté prestige international (Paris, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte T. de Haan und P. Péters)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des HABM vom 6. Juni 2013 (Sache R 1085/2012-5) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen Beauté prestige international und der Bora Creations, SL

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Bora Creations, SL trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 304 vom 19.10.2013.

Urteil des Gerichts vom 10. Juni 2015 — AgriCapital/HABM — agri.capital (AGRI.CAPITAL)**(Rechtssache T-514/13) ⁽¹⁾****(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke AGRI.CAPITAL — Ältere Gemeinschaftswortmarken AgriCapital und AGRICAPITAL — Relatives Eintragungshindernis — Fehlende Ähnlichkeit der Dienstleistungen — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)**

(2015/C 236/47)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte**Klägerin:** AgriCapital Corp. (New York, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte P. Meyer und M. Gramsch)**Beklagter:** Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: P. Geroulakos)**Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht:** agri.capital GmbH (Münster, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin A. Nordemann-Schiffel)**Gegenstand**

Klage auf Aufhebung der Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 10. Juli 2013 (Sache R 2236/2012-2) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der AgriCapital Corp. und der agri.capital GmbH

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die AgriCapital Corp. trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 352 du 30.11.2013.**Urteil des Gerichts vom 3. Juni 2015 — Giovanni Cosmetics/HABM — Vasconcelos & Gonçalves (GIOVANNI GALLI)****(Rechtssache T-559/13) ⁽¹⁾****(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke GIOVANNI GALLI — Ältere Gemeinschaftswortmarke GIOVANNI — Relatives Eintragungshindernis — Keine Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Unterscheidungskraft eines Vornamens und eines Nachnamens)**

(2015/C 236/48)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte**Kläger:** Giovanni Cosmetics, Inc. (Rancho Dominguez, Kalifornien, Vereinigte Staaten von Amerika) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen J. van den Berg und M. Meddens-Bakker)**Beklagter:** Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: M. Rajh)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM: Vasconcelos & Gonçalves, SA (Sitz in Lissabon, Portugal)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 13. August 2013 (Sache R 1189/2012-2) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Giovanni Cosmetics, Inc. und der Vasconcelos & Gonçalves, SA

Tenor

1. *Die Klage wird abgewiesen.*
2. *Die Giovanni Cosmetics, Inc. trägt die Kosten.*

⁽¹⁾ ABl. C 24 vom 25.1.2014.

Urteil des Gerichts vom 3. Juni 2015 — Luxembourg Pamol (Cyprus) und Luxembourg Industries/ Kommission

(Rechtssache T-578/13) ⁽¹⁾

***(Nichtigkeitsklage — Pflanzenschutzmittel — Veröffentlichung von Dokumenten betreffend die
Registrierung eines Wirkstoffs — Ablehnung eines Antrags auf vertrauliche Behandlung bestimmter
Informationen — Angefochtene Handlung, die der Beklagten nicht zurechenbar ist — Unzulässigkeit)***

(2015/C 236/49)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Luxembourg Pamol (Cyprus) Ltd (Nikosia, Zypern) und Luxembourg Industries Ltd (Tel Aviv, Israel)
(Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte C. Mereu und K. van Maldegem)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: G. von Rintelen und P. Ondrůšek)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der von der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) mit Schreiben vom 8. Oktober 2013 mitgeteilten Entscheidung, bestimmte Teile von Dokumenten, deren vertrauliche Behandlung die Klägerinnen beantragt hatten, zu veröffentlichen

Tenor

1. *Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.*
2. *Die Luxembourg Pamol (Cyprus) Ltd und die Luxembourg Industries Ltd tragen die Kosten einschließlich der durch das Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes entstandenen Kosten.*

⁽¹⁾ ABl. C 45 vom 15.2.2014.

Urteil des Gerichts vom 3. Juni 2015 — Levi Strauss/HABM — L&O Hunting Group (101)**(Rechtssache T-604/13) ⁽¹⁾****(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke 101 — Ältere Gemeinschaftswortmarke 501 — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Ähnlichkeit der Zeichen — Art. 8 Abs. 1 Buchst b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)**

(2015/C 236/50)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Levi Strauss & Co. (Newcastle, Kalifornien, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwältinnen V. von Bomhard und J. Schmitt, dann Rechtsanwältin V. von Bomhard)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: G. Schneider und M. Fischer)

Andere Beteiligte des Verfahrens vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin im Verfahren vor dem Gericht: L&O Hunting Group GmbH (Isny im Allgäu, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen K. Kuck, K. Landes und G. Mülleijans)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 6. September 2013 (Sache R 1538/2012-2) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Levi Strauss & Co. und der L&O Hunting Group GmbH

Tenor

1. Die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (HABM) vom 6. September 2013 (Sache R 1538/2012-2) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Levi Strauss & Co. und der L&O Hunting Group GmbH wird aufgehoben.
2. Das HABM und die L&O Hunting Group GmbH tragen ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Levi Strauss & Co.

⁽¹⁾ ABl. C 24 vom 25.1.2014.

Urteil des Gerichts vom 3. Juni 2015 — BP/FRA**(Rechtssache T-658/13 P) ⁽¹⁾****(Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Vertragsbedienstete — Personal der Agentur der Union für Grundrechte — Keine unbefristete Verlängerung eines befristeten Vertrags — Anspruch auf rechtliches Gehör — Versetzung in eine andere Dienststelle bis zum Ablauf des Vertrags — Würdigung des Sachverhalts — Verfälschung von Beweisen — Begründungspflicht)**

(2015/C 236/51)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: BP (Barcelona, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen L. Levi und M. Vandenbussche)

Andere Verfahrensbeteiligte: Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) (Prozessbevollmächtigter: M. Kjærum im Beistand von Rechtsanwalt B. Wägenbaur)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Zweite Kammer) vom 30. September 2013, BP/FRA (F-38/12, SlgÖD, EU:F:2013:138), gerichtet auf Aufhebung dieses Urteils

Tenor

1. Das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Zweite Kammer) vom 30. September 2013, BP/FRA (F-38/12, SlgÖD, EU:F:2013:138), wird aufgehoben, soweit dadurch die Klage gegen die in einem Schreiben vom 27. Februar 2012 enthaltene Entscheidung der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA), den Dienstvertrag von BP als Vertragsbedienstete nicht zu verlängern, abgewiesen wurde.
2. Die in einem Schreiben vom 27. Februar 2012 enthaltene Entscheidung der FRA, den Dienstvertrag von BP als Vertragsbedienstete nicht zu verlängern, wird aufgehoben.
3. Im Übrigen wird das Rechtsmittel zurückgewiesen.
4. BP und die FRA tragen die ihnen im Verfahren vor dem Gericht für den öffentlichen Dienst und im vorliegenden Verfahren entstandenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 61 vom 1.3.2014.

Urteil des Gerichts vom 4. Juni 2015 — Bora Creations/HABM (gel nails at home)

(Rechtssache T-140/14) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke gel nails at home — Absolutes Eintragungshindernis — Beschreibender Charakter — Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)

(2015/C 236/52)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Bora Creations, SL (Ceuta, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte R. Lange, G. Hild und E. Schalast)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: A. Poch)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 5. Dezember 2013 (Sache R 450/2013-1) über die Anmeldung des Wortzeichens gel nails at home als Gemeinschaftsmarke

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Bora Creations, SL trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 135 vom 5.5.2014.

Urteil des Gerichts vom 4. Juni 2015 — Deluxe Laboratories/HABM (deluxe)**(Rechtssache T-222/14) ⁽¹⁾****(Gemeinschaftsmarke — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke deluxe — Absolute Eintragungshindernisse — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Kein beschreibender Charakter — Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 207/2009 — Keine durch Benutzung erworbene Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 3 der Verordnung Nr. 207/2009 — Begründungspflicht — Art. 75 der Verordnung Nr. 207/2009)**

(2015/C 236/53)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Deluxe Laboratories, Inc. (Burbank, Kalifornien, Vereinigte Staaten von Amerika) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin S. Serrat Viñas)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: S. Palmero Cabezas)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 22. Januar 2014 (Sache R 1250/2013-2) über die Anmeldung des Bildzeichens deluxe als Gemeinschaftsmarke

Tenor

1. Die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) vom 22. Januar 2014 (Sache R 1250/2013-2) wird aufgehoben.
2. Das HABM trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 175 vom 10.6.2014.

Urteil des Gerichts vom 3. Juni 2015 — Lithomex/HABM — Glaubrecht Stingel (LITHOFIX)**(Rechtssache T-273/14) ⁽¹⁾****(Gemeinschaftsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Gemeinschaftswortmarke LITHOFIX — Ältere nationale und internationale Wortmarke LITHOFIN — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Ähnlichkeit der Zeichen — Ähnlichkeit der Waren — Keine Verpflichtung zur Prüfung aller von der älteren Marke erfassten Waren — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Art. 53 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)**

(2015/C 236/54)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Lithomex ApS (Langeskov, Dänemark) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt L. Ullmann)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: S. Bonne)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: Glaubrecht Stingel GmbH & Co. KG (Wendlingen, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt T. Krüger)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des HABM vom 17. Februar 2014 (Sache R 2280/2012-5) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen der Glaubrecht Stingel GmbH & Co. KG und der Lithomex ApS

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Lithomex ApS trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 253 vom 4.8.2014.

Urteil des Gerichts vom 9. Juni 2015 — Navarro/Kommission

(Rechtssache T-556/14 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Vertragsbedienstete — Einstellung — Aufforderung zur Interessensbekundung — Erforderliche Mindestqualifikationen — Ablehnung der Einstellung — Verstoß gegen Art. 116 Abs. 2 der Verfahrensordnung des Gerichts für den öffentlichen Dienst — Rechtsfehler — Tatsachenverfälschung)

(2015/C 236/55)

Verfahrenssprache: Französisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Victor Navarro (Sterrebeek, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Rodrigues und A. Blot)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: C. Berardis-Kayser und G. Berscheid)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Dritte Kammer) vom 21. Mai 2014, Navarro/Kommission (F-46/13, SlgÖD, EU:F:2014:104), gerichtet auf Aufhebung dieses Urteils

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Herr Victor Navarro trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 351 vom 6.10.2014.

Urteil des Gerichts vom 4. Juni 2015 — Yoo Holdings Ltd/HABM — Eckes–Granini Group (YOO)**(Rechtssache T-562/14) ⁽¹⁾****(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke YOO — Ältere nationale und internationale Wortmarke YO — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)**

(2015/C 236/56)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte*Klägerin:* Yoo Holdings Ltd (London, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt D. Farnsworth)*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: S. Bonne)*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht:* Eckes-Granini Group GmbH (Nieder-Olm, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt W. Berlit)**Gegenstand**

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 29. April 2014 (Sache R 762/2013-2) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Eckes-Granini Group GmbH et Yoo Holdings Ltd

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Yoo Holdings Ltd trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 351 vom 6.10.2014.

Klage, eingereicht am 10. April 2015 — Mabrouk/Rat**(Rechtssache T-175/15)**

(2015/C 236/57)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien*Kläger:* Mohamed Marouen Ben Ali Bel Ben Mohamed Mabrouk (Tunis, Tunesien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J.-R. Farthouat, J.-P. Mignard und N. Boulay sowie S. Crosby, Solicitor)*Beklagter:* Rat der Europäischen Union**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- den Beschluss des Rates (GASP) 2015/157 (ABl. L 26, S. 29) zur Änderung des Beschlusses 2011/72/GASP über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen angesichts der Lage in Tunesien (ABl. L 28, S. 62) insoweit für nichtig zu erklären, als diese restriktiven Maßnahmen zur Einfrierung von Vermögenswerten in der EU auf den Kläger Anwendung finden, und
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht der Kläger sechs Klagegründe geltend.

1. Das Verfahren gegen den Kläger stelle nach Art, Inhalt und Dauer für den Rat keine hinreichende Grundlage für den angefochtenen Rechtsakt dar.
2. Der angefochtene Rechtsakt sei mit Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union unvereinbar, da er unter Verletzung des Grundsatzes der angemessenen Verfahrensdauer im Sinne des genannten Art. 47 erlassen worden sei.
3. Tunesien habe den Übergang zur Demokratie erfolgreich abgeschlossen, wie u. a. auch vom Rat selbst anerkannt worden sei, so dass der angefochtene Rechtsakt gegenstandslos und damit rechtswidrig sei.
4. Verletzung der Unschuldsvermutung und laufende Verletzung des Grundsatzes der guten Verwaltung, in deren Rahmen der angefochtene Rechtsakt diesen Grundsatz verletze und rechtswidrig sei.
5. Offensichtlicher Beurteilungsfehler, indem der angefochtene Rechtsakt nur unter Bezugnahme auf die Zielsetzungen der Außen- und Sicherheitspolitik des Rates erlassen worden sei, während die strafrechtlichen Aspekte der Sache und insbesondere der Sachverhalt nicht berücksichtigt worden seien.
6. Verletzung des Rechts des Klägers auf Eigentum.

Klage, eingereicht am 27. April 2015 — Redpur/HABM — Redwell Manufaktur (Redpur)
(Rechtssache T-227/15)
(2015/C 236/58)
Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Redpur GmbH (Hayingen, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. Schiller)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Redwell Manufaktur GmbH (Hartberg, Österreich)

Angaben zum Verfahren vor dem HABM

Antragstellerin: Klägerin

Streitige Marke: Gemeinschaftswortmarke „Redpur“ — Anmeldung Nr. 10 934 305

Verfahren vor dem HABM: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 11. Februar 2015 in der Sache R 678/2014-1

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die angefochtene Entscheidung aufzuheben und den Widerspruch zurückzuweisen;

- die Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 10 934 305 insgesamt zur Eintragung zuzulassen oder, hilfsweise, die Sache an die Beschwerdekammer zurückzuverweisen;
- dem HABM die Kosten aufzuerlegen, die der Klägerin im vorliegenden Verfahren entstanden sind;
- der Redwell Manufaktur GmbH die Kosten aufzuerlegen, die der Klägerin in den Verfahren vor der Widerspruchsabteilung und der Beschwerdekammer entstanden sind.

Angeführter Klagegrund

- Verletzung von Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 15. Mai 2015 — Cryo-Save/HABM — MedSkin Solutions Dr. Suwelack (Cryo-Save)

(Rechtssache T-239/15)

(2015/C 236/59)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Cryo-Save AG (Freienbach, Schweiz) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin C. Onken)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: MedSkin Solutions Dr. Suwelack AG (Billerbeck, Deutschland)

Angaben zum Verfahren vor dem HABM

Inhaberin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Gemeinschaftswortmarke „Cryo-Save“ — Gemeinschaftsmarke Nr. 4 625 216

Verfahren vor dem HABM: Nichtigkeitsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 3. März 2015 in der Sache R 2567/2013-4

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung dahingehend abzuändern, dass die Entscheidung der Lösungsabteilung vom 30.10.2013 aufgehoben und der Antrag auf Erklärung des Verfalls der Gemeinschaftsmarke Nr. 4 625 216 zurückgewiesen wird;

hilfsweise: die angefochtene Entscheidung aufzuheben;

- dem HABM die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verletzung von Art. 56 Abs. 2 der Verordnung Nr. 207/2009 i.V.m. Regel 37 Buchst. b (iv) der Verordnung Nr. 2868/95;
- Verletzung von Art. 51 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 18. Mai 2015 — Grupo Bimbo/HABM (Form von Riegeln mit vier Kreisen)**(Rechtssache T-240/15)**

(2015/C 236/60)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Grupo Bimbo, SAB de CV (Mexiko, Mexiko) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt N. Fernández Fernández-Pacheco)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

Angaben zum Verfahren vor dem HABM

Streitige Marke: Dreidimensionale Gemeinschaftsmarke (Form von Riegeln mit vier Kreisen) — Anmeldung Nr. 12 551 867.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 2. März 2015 in der Sache R 1602/2014-1.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben, weil sie rechtswidrig ist und gegen die geltenden Rechtsvorschriften über die Gemeinschaftsmarke verstößt, zu gegebener Zeit ein Urteil zu erlassen, mit dem den in der Klageschrift enthaltenen Anträgen aufgrund der hinreichenden originären Unterscheidungskraft der beantragten dreidimensionalen Marke entsprochen wird, und die Eintragung der Anmeldung Nr. 12 551 867 einer dreidimensionalen Gemeinschaftsmarke für die Klassen 5, 29 und 30 der internationalen Klassifikation in ihrer Gesamtheit anzuordnen;
- dem HABM die Kosten des vorliegenden Verfahrens einschließlich der Honorare aufzuerlegen und das HABM zur Erstattung der an das HABM entrichteten Beschwerdegebühr und der entsprechenden Honorare zu verurteilen.

Angeführter Klagegrund

- Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 18. Mai 2015 — ACDA u. a./Kommission**(Rechtssache T-242/15)**

(2015/C 236/61)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Automobile Club des Avocats — ACDA (Paris, Frankreich), Organisation des Transporteurs Routiers Européens — OTRE (Bordeaux, Frankreich), Fédération française des motards en colère — FFMC (Paris); Fédération française de motocyclisme (Paris) und Union nationale des automobile clubs (Paris) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Lesage)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Kläger beantragten,

- ihre Klage für zulässig zu erklären,
- den am 20. Februar 2015 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten Bescheid SA.38271 der Europäischen Kommission vom 28. Oktober 2014 über die staatliche Beihilfe SA.2014/N 38271 im Zusammenhang mit dem Plan de relance autoroutier sur le territoire français (Plan zur Verbesserung der Autobahnen in Frankreich) für nichtig zu erklären.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage machen die Kläger fünf Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Der französische Plan de relance autoroutier (im Folgenden: PRA) habe die spezifische Begünstigung der Konzessionäre von Autobahnen mit Hilfe öffentlicher Mittel zur Folge.
2. Zweiter Klagegrund: Wettbewerbsbeeinträchtigung durch den PRA.
3. Dritter Klagegrund: Mit ihrem Auftrag im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse unvereinbare Überkompensation der von den Konzessionären von Autobahnen getragenen Belastungen.
4. Vierter Klagegrund: Behinderung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten.
5. Fünfter Klagegrund: Unzulässigkeit der seit dem Bescheid SA.38271 vorgenommenen Änderungen des PRA ohne erneute Notifizierung an die Kommission.

Klage, eingereicht am 15. Mai 2015 — Ivanyushchenko/Rat

(Rechtssache T-246/15)

(2015/C 236/62)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Yuriy Volodymyrovych Ivanyushchenko (Yenakievo, Ukraine) (Prozessbevollmächtigte: B. Kennelly und J. Pobjoy, Barrister, sowie R. Gherson, Solicitor)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Der Kläger beantragt,

- den Beschluss (GASP) 2015/364 des Rates vom 5. März 2015 zur Änderung des Beschlusses 2014/119/GASP über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine (ABl. 2015, L 62, S. 25) und die Durchführungsverordnung (EU) 2015/357 des Rates vom 5. März 2015 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 208/2014 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine (ABl. 2015, L 62, S. 1) für nichtig zu erklären, soweit sie auf den Kläger Anwendung finden;

- hilfsweise Art. 1 Abs. 1 des Beschlusses 2014/119/GASP des Rates vom 5. März 2014 (in der geänderten Fassung) und Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 208/2014 des Rates vom 5. März 2014 (in der geänderten Fassung) wegen Rechtswidrigkeit für unanwendbar zu erklären, soweit sie auf dem Kläger Anwendung finden;
- dem Rat die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht der Kläger sechs Klagegründe geltend.

1. Der Rat habe für den Beschluss (GASP) 2015/364 (im Folgenden: Beschluss) und die Durchführungsverordnung (EU) 2015/357 (im Folgenden: Verordnung) keine geeignete Rechtsgrundlage angegeben. Art. 29 EUV sei keine geeignete Rechtsgrundlage für den Beschluss, da dem Kläger nicht zur Last gelegt werde, die Demokratie in der Ukraine untergraben oder das ukrainische Volk um eine nachhaltige Entwicklung seines Landes gebracht zu haben (im Sinne von Art. 23 EUV und der allgemeinen Vorschriften in Art. 21 Abs. 2 EUV). Da der Beschluss ungültig sei, habe sich der Rat beim Erlass der Verordnung nicht auf Art. 215 Abs. 2 AEUV stützen können.
2. Der Rat habe dadurch offensichtliche Beurteilungsfehler begangen, dass er angenommen habe, dass beim Kläger die Voraussetzung des Art. 1 Abs. 1 des Beschlusses 2014/119/GASP des Rates vom 5. März 2014 (in der geänderten Fassung) und Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 208/2014 des Rates vom 5. März 2014 (in der geänderten Fassung) für die Aufnahme in die Liste erfüllt sei. Der Kläger sei nicht Gegenstand strafrechtlicher Verfolgung „wegen der Veruntreuung öffentlicher Gelder oder Vermögenswerte“.
3. Der Rat habe die Verteidigungsrechte des Klägers und dessen Recht auf eine gute Verwaltung und einen effektiven gerichtlichen Rechtsschutz verletzt. Insbesondere habe er nicht sorgfältig und unparteiisch geprüft, ob die behaupteten Gründe für die erneute Aufnahme in die Liste in Anbetracht der Stellungnahme, die der Kläger zuvor abgegeben habe, zuträfen.
4. Der Rat habe hinsichtlich der erneuten Aufnahme des Klägers in die Liste seine Begründungspflicht verletzt.
5. Der Rat habe ohne Rechtfertigung und unverhältnismäßig die Grundrechte des Klägers verletzt, u. a. das Recht auf Schutz des Eigentums und des guten Rufes. Die Auswirkungen der angefochtenen Rechtsakte auf den Kläger seien sowohl hinsichtlich des Eigentums als auch hinsichtlich des guten Rufes erheblich. Der Rat habe nicht dargetan, dass das Einfrieren der Vermögenswerte und wirtschaftlichen Ressourcen des Klägers mit irgendeinem legitimen Ziel zu tun hätte oder dadurch gerechtfertigt wäre, geschweige denn, dass es im Hinblick auf ein solches Ziel verhältnismäßig wäre.
6. Zur Stützung seines Antrags auf Feststellung der Rechtswidrigkeit macht der Kläger geltend, dass die Voraussetzung für die Aufnahme in die Liste — sollte Art. 1 Abs. 1 des Beschlusses 2014/119/GASP des Rates vom 5. März 2014 (in der geänderten Fassung) und Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 208/2014 des Rates vom 5. März 2014 (in der geänderten Fassung) entgegen seinem Vorbringen im Rahmen des zweiten Klagegrundes dahin auszulegen sein, dass darunter jegliche Untersuchung durch eine ukrainische Behörde falle, unabhängig davon, ob sie auf einer gerichtlichen Entscheidung oder einem gerichtlichen Verfahren beruhe oder durch eine solche Entscheidung oder ein solches Verfahren überprüft oder überwacht werde — wegen der sich aus einer solch weiten Auslegung ergebenden willkürlichen Weite und Tragweite einer Rechtsgrundlage entbehren würde und/oder im Hinblick auf die Ziele des Beschlusses und der Verordnung unverhältnismäßig wäre. Die Bestimmung wäre dann aus diesem Grund rechtswidrig.

Klage, eingereicht am 26. Mai 2015 — Close und Cegelec/Parlament**(Rechtssache T-259/15)**

(2015/C 236/63)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien**

Klägerinnen: SA Close (Harzé-Aywaille, Belgien) und Cegelec (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J.-M. Ridders und J.-L. Teheux)

Beklagter: Europäisches Parlament

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

— den vom Europäischen Parlament zu einem unbekanntem Zeitpunkt erlassenen Beschluss, mit dem im Rahmen der Ausschreibung mit dem Aktenzeichen INLO-D-UPIL-T-14-AO4 für das „Projekt für den Ausbau und die Modernisierung des Konrad-Adenauer-Gebäudes in Luxemburg“, Los 73 (Energiezentrale), der öffentliche Bauauftrag an die Arbeitsgemeinschaft ENERGIE-KAD (bestehend aus den Gesellschaften MERSCH und SCHMITZ PRODUCTION SARL sowie ENERGOLUX S.A.) vergeben und demzufolge das Angebot der Klägerinnen zurückgewiesen wurde, für nichtig zu erklären.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage machen die Klägerinnen zwei Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Verletzung der Begründungspflicht und des Transparenzgrundsatzes, denn es sei nicht möglich, anhand der Begründung für die Zurückweisung des Angebots der Klägerinnen und anhand der Auszüge aus dem Beschluss über die Vergabe des Auftrags an die Arbeitsgemeinschaft ENERGIE-KAD zu überprüfen, ob diese Bieter die in den Ausschreibungsunterlagen vorgeschriebenen qualitativen Anforderungen erfüllen.
2. Zweiter Klagegrund: offensichtlicher Beurteilungsfehler und Verstoß gegen die Grundsätze der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung.

Die Klägerinnen machen geltend, das Europäische Parlament habe dadurch, dass es den fraglichen Auftrag an die Arbeitsgemeinschaft ENERGIE-KAD vergeben habe, einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen, und die Auswahlkriterien seien nicht gemäß der Leistungsbeschreibung und unter Einhaltung der nach Art. 102 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012⁽¹⁾ vorgeschriebenen Grundsätze der Transparenz, der Verhältnismäßigkeit, der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung angewandt worden.

⁽¹⁾ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298, S. 1).

Klage, eingereicht am 26. Mai 2015 — Edison/HABM — Eolus Vind (e)**(Rechtssache T-276/15)**

(2015/C 236/64)

*Sprache der Klageschrift: Englisch***Verfahrensbeteiligte**

Klägerin: Edison SpA (Mailand, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte D. Martucci, F. Boscaroli de Roberto und I. Gatto)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Eolus Vind AB (publ) (Hässleholm, Schweden)

Angaben zum Verfahren vor dem HABM

Antragstellerin: Klägerin.

Streitige Marke: Bildmarke mit dem Buchstaben „e“ — Anmeldung Nr. 10 420 941.

Verfahren vor dem HABM: Widerspruchsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 24. Februar 2015 in der Sache R 2358/2013-1.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem HABM die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 5. Juni 2015 — Banimmo/Kommission**(Rechtssache T-293/15)**

(2015/C 236/65)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Banimmo SA (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte V. Ost und M. Vanderstraeten)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung für nichtig zu erklären,
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin drei Klagegründe geltend.

1. Verstoß gegen die Begründungspflicht sowie die Rechte der Klägerin auf eine ordnungsgemäße Verwaltung und einen wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz, da die Kommission ihr die Gründe für die Ablehnung ihres Angebots auch auf wiederholte Nachfrage nicht mitgeteilt habe.
 2. Änderung wesentlicher Bestandteile der betreffenden Bekanntmachung der Suche nach Immobilien unter Verstoß gegen das Transparenzgebot und den Grundsatz der Gleichheit der Bieter
 3. Verstoß gegen das Transparenzgebot, da die Kommission die Verhandlungen mit den verschiedenen Bietern in einer unvorhersehbaren und wenig transparenten Weise geführt und es u. a. versäumt habe, die Verfahrensabschnitte und die Fristen für die Einreichung der Angebote förmlich anzukündigen.
-

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE